

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Nr. 11 | 30. November 2021



Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

Holger Obermann (Friedrichsdorf)

der am 30. Oktober 2021 im Alter von 85 Jahren verstorben ist.

Obermann spielte als Torhüter für Hessen Kassel, Concordia Hamburg und den FSV Frankfurt, bevor er 1961 als erster deutscher Profi in die USA zum SEC New Jersey ging.

1966 begann seine TV-Karriere bei der ARD, für die er über rund 500 Bundesliga-Spiele berichtete. Von 1971 bis 1984 moderierte er auch die ARD-Sportschau, dazu war er als Berichterstatter bei fünf Weltmeisterschaften vor Ort.

Für ihn folgte nicht der Ruhestand, sondern eine dritte Karriere, die er selbst als seine wertvollste bezeichnet hat. Wertvoll für ihn – und noch wertvoller für viele Menschen auf der ganzen Welt. Mehr als drei Jahrzehnte war Holger Obermann im Auftrag des DFB, des DOSB, des Auswärtigen Amtes und nicht zuletzt als Botschafter der FIFA und UEFA als Fußball-Entwicklungshelfer aktiv. Er war in Afghanistan, in Pakistan, Timor-Leste (Ost-Timor), in Sibirien, fast überall in Afrika, häufig auch in Asien. 30 Stationen in 30 Jahren. Besonders intensiv waren seine Verbindungen bis zuletzt nach Nepal, wo er 2017 seine dritte Jugendfußballschule eröffnet hat.

Mit seinem Wirken hat Holger Obermann viel Anerkennung erfahren. Ihm wurde das Bundesverdienstkreuz Erster Klasse, der FIFA-Verdienstorden sowie die DFB-Verdienstspange verliehen. 2013 wurde er als „Deutscher Fußball-Botschafter“ ausgezeichnet.

Mit der Familie und seinen zahlreichen Freunden trauern wir um einen sympathischen Menschen, dessen Andenken wir in Ehren halten werden.

Deutscher Fußball-Bund

Dr. Rainer Koch
1. Vizepräsident

Peter Peters
1. Vizepräsident

Heike Ullrich
Stellvertretende Generalsekretärin

DFB-PRÄSIDIUM

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat die DFB-Verdienstnadel an folgende Persönlichkeiten verliehen:

Bayerischer Fußball-Verband:

Günter Bauer (Pegnitz), Karl Schlecht (Chamerau).

Hessischer Fußball-Verband:

Edgar Schäfer (Kefenrod).

Fußballverband Niederrhein:

Joachim Felpel (Remscheid).

Niedersächsischer Fußballverband:

Günter Schreiber (Kirchbrak), Michael Wiedwald (Bodenwerder).

Fußballverband Rheinland:

Karl-Heinz Blum (Steffeln), Karl-Erich Hochstein (St. Goar).

Berufungen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2021 in Frankfurt/Main den neuen Präsidenten des Fußball-Regional-Verbands Südwest, Thomas Bergmann (Wahlheim), und den neuen Präsidenten des Nordeutschen Fußball-Verbands, Ralph-Uwe Schaffert (Hildesheim), gemäß § 31 Nr. 1. b) in Verbindung mit §§ 31 Nr. 4., 34 Absatz 12 der DFB-Satzung in den DFB-Vorstand berufen.

In der Außerordentlichen Sitzung des DFB-Präsidiums am 12. November 2021 wurde gemäß § 31 Nr. 1. b) in Verbindung mit §§ 31 Nr. 4., 34 Absatz 12 der DFB-Satzung der neue Präsident des Hamburger Fußball-Verbands, Christian Okun (Hamburg), in den DFB-Vorstand berufen.



Rahmenterminkalender der Männer 2022/2023

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2021 in Frankfurt/Main den Rahmenterminkalender der Männer für die Saison 2022/2023 verabschiedet. Darin vorgesehen ist eine rund zweimonatige Spielpause im Winter für alle deutschen Profiligen und den DFB-Pokal aufgrund der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2022, die vom 21. November bis 18. Dezember 2022 in Katar stattfindet.

Den Startschuss der kommenden Spielzeit gibt im deutschen Profifußball die 2. Bundesliga am Freitag, 15. Juli 2022. Eine Woche später eröffnet die 3. Liga ihre Saison am Freitag, 22. Juli 2022. Der Auftakt in der Bundesliga erfolgt vom 5. bis 7. August 2022.

Dazwischen, vom 29. Juli bis 1. August 2022, wird die erste Runde im DFB-Pokal ausgetragen. Am selben Wochenende, am 30. Juli 2022, steht der Supercup auf dem Programm, in dem der dann aktuelle Deutsche Meister und DFB-Pokalsieger aufeinandertreffen. Aufgrund dieser Terminierung finden die beiden Partien der ersten DFB-Pokalrunde mit Beteiligung der Supercup-Teilnehmer erst am 30. und 31. August 2022 statt.

In der 3. Liga sind bis zur Winterpause zwei Wochenspieltage angesetzt, am 9./10. August und am 8./9. November 2022. Die Bundesliga (8./9. November 2022) und 2. Bundesliga (8. bis 10. November 2022) sind Anfang November ebenfalls unter der Woche im Einsatz. Die zweite Runde im DFB-Pokal findet bereits am 18./19. Oktober 2022 statt.

Mit dem Montagsspiel der 3. Liga am 14. November 2022 und dem Beginn der FIFA-Abstellungsperiode gehen die Profiligen in Deutschland in eine neunwöchige Pause. Bis dahin hat die Bundesliga 15 Spieltage, die 2. Bundesliga und 3. Liga jeweils 17 Spieltage absolviert.

Den Anfang im Jahr 2023 macht die 3. Liga am 13. Januar. Die Bundesliga folgt am Wochenende darauf (20. bis 22. Januar 2023) und lässt im Anschluss unmittelbar einen Wochenspieltag folgen (24./25. Januar 2023). In der 2. Bundesliga geht es ab 27. Januar 2023 weiter. Die dritte DFB-Pokalrunde verteilt sich auf den 31. Januar/1. Februar und 7./8. Februar 2023, Viertel- und Halbfinale sind für den 4./5. April und 2./3. Mai 2023 geplant. Das DFB-Pokalfinale steigt am 3. Juni 2023, eine Woche nach Abschluss der Bundesliga-Saison (27. Mai 2023), 2. Bundesliga (28. Mai 2023) und 3. Liga (27. Mai 2023).

Dem Rahmenterminkalender 2022/2023 hat neben dem DFB-Präsidium bereits der DFB-Spielausschuss zugestimmt.

Änderungen und Ergänzungen des DFB-Statuts 3. Liga – B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2021 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga zu ändern und zu ergänzen:

B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga

Vorbemerkungen

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Die nachfolgenden Teile I und II finden ausnahmsweise keine Anwendung, wenn die Bewerbung des Vereins/der Kapitalgesellschaft für eine Zweite Mannschaft erfolgt und dieselbe juristische Person parallel mit der Ersten Mannschaft am Lizenzierungsverfahren der DFL für die Bundesliga oder 2. Bundesliga teilnimmt („Parallelbewerbung“).

Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für eine Zweite Mannschaft des Bewerbers gilt grundsätzlich durch die Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers im Lizenzierungsverfahren für die Bundesliga oder die 2. Bundesliga als erbracht. Eine schriftliche Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist dem DFB vor einer Zulassungserteilung für die 3. Liga auf Anfrage zu erbringen. Kann der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht erbracht werden, kann der Bewerber mit der Zweiten Mannschaft nicht zur 3. Liga zugelassen werden.

Sofern eine „Parallelbewerbung“ vorliegt, muss der Bewerber der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 1. März, 17:00 Uhr (Abschlussfrist), folgende Unterlagen, bezogen auf die Zweite Mannschaft, einreichen:

- a) Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahrs (1.7.t-1 bis 31.12.t-1),**
- b) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahrs (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1).**



Es sind die hierzu zur Verfügung gestellten Formblätter der DFB-Zentralverwaltung zu verwenden.

Mit der im Rahmen des Technisch-organisatorischen Zulassungsverfahrens einzureichenenden Erklärung zur Bewerbung sind, auch bei „Parallelbewerbungen“, weitere rechtsverbindliche Verpflichtungen und Erklärungen mit wirtschaftlichen und finanziellen Bezügen abzugeben.

Die DFB-Zentralverwaltung kann zudem auch für Zweite Mannschaften angemessene Auflagen im wirtschaftlichen Bereich erteilen. Dies kann unter anderem die Einreichung von aktualisierten (Plan-) Gewinn- und Verlustrechnungen während der Spielzeit sein.

Diese Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2022/2023 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Teil I Einzelabschluss

III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

C. Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

I. Kapitalauflage

Ab dem Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2023/2024 gilt:

Sofern ein Bewerber negatives Vermögen bzw. einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in der testierten Bilanz zum 31.12.t-1 ausweist, wird durch eine Auflage festgelegt, dass sich diese Kennziffer nicht verschlechtern darf. Hierdurch soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers für die Zukunft positiv beeinflusst werden. Eine Nichteinhaltung einer solchen Auflage kann auf zukünftige Entscheidungen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Einfluss haben.

1. Festlegung der Auflage

In der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung gemäß den Richtlinien Zulassungsverfahren **wird jedem** Zulassungsbewerber **bei einem negativen (korrigierten) Eigenkapital zum 31.12.t-1** unter anderem nachfolgende Auflage erteilt (t= aktuelles Jahr):

Das sich aus der Bilanz/Zwischenbilanz per 31. Dezember t-1 ergebende (korrigierte) Eigenkapital in Höhe von T€ – xxx

muss sich bis zum 31. Dezember t (Bilanz/Zwischenbilanz) um 5% verbessern. Bei Bewerbern aus der 2. Bundesliga gilt, dass sich ein negatives Eigenkapital nicht verschlechtern darf.

Bei jedem Bewerber mit einem positiven (korrigierten) Eigenkapital zum 31.12.t-1 wird unter anderem nachfolgende Auflage erteilt (t= aktuelles Jahr):

Das sich aus der Bilanz/Zwischenbilanz per 31. Dezember t-1 ergebende (korrigierte) Eigenkapital in Höhe von T€ xxx muss zum 31. Dezember t (Bilanz/Zwischenbilanz) weiterhin positiv sein.

Unter dem Begriff Eigenkapital (Kapitalgesellschaften) ist aus Vereinfachungsgründen hier auch immer das Vereinsvermögen (Vereine) laut Bilanz gemeint. Das Eigenkapital des Bewerbers ist für Zwecke der Festlegung der Kapitalauflage um Ergebnisauswirkungen aus außerordentlichen Transaktionen im Kalenderjahr t-1 mit anderen Konzernunternehmen zu korrigieren. Hierzu zählen unter anderem unübliche Geschäftsvorfälle, wie Verschmelzungen, Veräußerungen bzw. Erwerbe von nichtbetriebsnotwendigem Anlagevermögen, Verkäufe von Rechten oder nichtbetriebsnotwendige Finanztransaktionen (Darlehensvergaben). Zudem ist das Eigenkapital um Ergebnisauswirkungen aus der Aktivierung latenter Steuern im Kalenderjahr t-1 zu korrigieren („korrigiertes Eigenkapital“).

Außerdem sind sämtliche bei der Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals nach I. Kapitalauflage in den Vorjahren vorgenommenen Korrekturen ebenfalls wieder zu berücksichtigen.

2. Prüfungsreihenfolge bei der Auflageinhaltung im Jahr t+1

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage wird die Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12.t mit der gleichen Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12.t-1 verglichen. Bei einer Verschlechterung des bilanziellen Eigenkapitals wird die Differenz als Auflagenverstoß deklariert. Die DFB-Zentralverwaltung entscheidet nach Prüfung aller Umstände des Einzelfalls nach eigenem Ermessen, ob die Differenz und damit der Auflagenverstoß durch im Anhang des Jahres-/Zwischenabschlusses und vom Wirtschaftsprüfer erläuterte und dokumentierte außergewöhnliche Aufwendungen reduziert werden kann.



Die Sonderabschreibung auf Spielerwerte (beispielsweise bei einem Abstieg aus der 2. Bundesliga aufgrund von sofortiger Vertragsauflösung) wird bei der Überprüfung der Eigenkapitalauflage nicht negativ berücksichtigt, ebenso nicht auf das Verschulden des Bewerbers rückzuführende Zahlungsausfälle von wesentlichen Sponsorengeldern. Wesentliche Sponsorengelder sind Sponsorengelder des Hauptsponsors oder eines mit dem Hauptsponsor vergleichbaren Geldgebers.

Die Eigenkapitalverschlechterung muss in wesentlichem Zusammenhang mit den Personalaufwendungen Spielbetrieb (= Spieler 1. Mannschaft inklusive Trainer- und Funktionsteam (ohne Sportdirektor, Geschäftsführer Sport, o.Ä.)) stehen. Hierzu werden folgende Kriterien herangezogen:

- **Der Zulassungsnehmer wendet über 40% der Gesamtaufwendungen für die Personalaufwendungen Spielbetrieb auf und/oder**
- **der Zulassungsnehmer wendet mehr als den letzten durchschnittlichen Ist-Personalaufwand Spielbetrieb (Saison t-1) der 3. Liga für den Personalaufwand Spielbetrieb auf und/oder**
- **der Zulassungsnehmer überschreitet seinen rechtskräftig im Zulassungsverfahren anerkannten Plan Personalaufwand Spielbetrieb gemäß vorliegendem Ist-/Plan-Wert.**

Der Personalaufwand Spielbetrieb definiert sich aus den Gehältern (inklusive aller Prämien und Sozialabgaben) der Spieler der 1. Mannschaft inklusive Trainer- und Funktionsteam (ohne Sportdirektor, Geschäftsführer Sport, o.Ä.). In der Regel lässt sich der entsprechende Wert der Gewinn- und Verlustrechnungsposition 6.1 entnehmen.

Eigenkapitalähnliche Darlehen werden bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage nicht wie Eigenkapital behandelt.

An dem Bilanzstichtagsprinzip 31.12.t-1 und 31.12.t wird streng festgehalten.

3. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers (nur bei Konzernabschluss)

[...]

4. Auflagensanktionierung

Bei der Nichterfüllung einer Kapitalauflage wird der Verstoß wie folgt sanktioniert:

4.1 Sanktionen bei erstmaligem Auflagenverstoß mit negativem Eigenkapital zum 31.12.t-1:

Eigenkapital-Vorgabe	Ergebnis	Sanktion
Keine Ver-schlechterung (Absteiger aus der 2. Bundesliga)	Bis - T€ 500 weitere EK-Verschlechterung	20% Geldstrafe des nicht erreichten Werts
	Bis - T€ 750	1 Punkt Abzug
	Bis - T€ 1.000	2 Punkte Abzug
	> - T€ 1.000	3 Punkte Abzug
5 % Verbes-serung (= Aufsteiger aus Regionalliga und Klubs 3. Liga)	EK-Verbes-serung, aber < 5 % erreicht EK-Verschlechterung:	10% Geldstrafe des nicht erreichten Werts
	Bis - T€ 500 weitere EK-Verschlechterung	1 Punkt Abzug
	Bis - T€ 1.000	2 Punkte Abzug
	> - T€ 1.000	3 Punkte Abzug

4.2 Sanktionen bei erstmaligem Auflagenverstoß mit positivem Eigenkapital zum 31.12.t-1 bei Aufsteigern und Klubs mit Ligaverbleib:

Eigenkapital-Vorgabe	Ergebnis	Sanktion
Beibehaltung positives Eigenkapital	Eigenkapital wird negativ	20% Geldstrafe des negativen Eigenkapitals

4.3 Sanktionen bei erstmaligem Auflagenverstoß mit positivem Eigenkapital zum 31.12.t-1 bei Absteigern aus der 2. Bundesliga:

Eigenkapital-Vorgabe	Ergebnis	Sanktion
Beibehaltung positives Eigenkapital	Eigenkapital wird negativ:	
	Bis - T€ 1.000 EK (nicht Verschlechterung!)	10% Geldstrafe des negativen EK (= max. T€ 100 Sanktion)
	> - T€ 1.000 EK (nicht Verschlechterung!)	20% Geldstrafe des negativen Eigenkapitals



4.4 Sanktionen bei wiederholtem Auflagenverstoß mit negativem Eigenkapital zum 31.12.t-1:

Eigenkapital-Vorgabe	Ergebnis	Sanktion
Keine Ver-schlechterung	entfällt	entfällt
5% Verbes-serung	EK-Verbes-serung, aber < 5 % erreicht EK-Verschlech-terung: Bis - T€ 500 weitere EK-Verschlechte- rung Bis - T€ 1.000 > - T€ 1.000	20 % Geld-strafe der nicht erreichen-ten Verbesse- rung 2 Punkte Abzug 3 Punkte Abzug 4 Punkte Abzug

4.5 Sanktionen bei wiederholtem Auflagenverstoß mit positivem Eigenkapital zum 31.12.t-1:

Eigenkapital-Vorgabe	Ergebnis	Sanktion
Beibehaltung positives Eigenkapital	Eigenkapital wird negativ	1 Punkt Abzug unab-hängig von der Höhe der Verschlech-terung

So lange ein Klub ununterbrochen der 3. Liga angehört, ist jeder Verstoß ein wiederholter Verstoß gegen die Eigenkapital-Auflage. Nur wenn die Auflage nach einem Eigenkapital-Auflagenverstoß wieder zweimal in Folge eingehalten wird, wird ein neuerlicher Verstoß wie ein erstmaliger Verstoß behandelt.

Diese Änderungen treten zum 1. Dezember 2022 für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2023/2024 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Ebenfalls zum 1. Dezember 2022 werden die nachfolgenden Bestimmungen mit Wirkung ab dem Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2023/2024 (und folgende Spielzeiten) um einen neuen Abschnitt II. ergänzt:

Teil I Einzelabschluss

III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

C. Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Ab dem Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2023/2024 gilt neu II.:

II. Auflagen Planqualität und korrigiertes Saisonergebnis

1. Auflage „Planqualität“

a) Festlegung der Auflage

Im Rahmen der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung vor einer Spielzeit wird einem Zulassungsnehmer unter anderem nachfolgende Auflage erteilt (t = aktuelles Jahr):

Das sich aus dem Zulassungsantrag des Bewerbers ergebende und mit der endgültigen Entscheidung festgestellte Planergebnis im Rahmen des Betrachtungszeitraums des Zulassungsverfahrens in Höhe von T€ xxx ist als Finanzergebnis für den Zeitraum 1.1.t – 30.6.t+1 (Gewinn- und Verlustrechnung) mindestens zu erreichen.

Sofern die DFB-Zentralverwaltung begründete Korrekturen in der Liquiditätsberechnung, insbesondere zum geplanten Personalaufwand des Bewerbers, vornimmt, hat dies keinen Einfluss auf das Plan- und zu erreichende Finanzergebnis (ausgenommen etwaige von der DFB-Zentralverwaltung im Rahmen des Zulassungsverfahrens anerkannte fehlerhafte Eintragungen). Etwaige Korrekturen in den Planzahlen dienen ausschließlich der Ermittlung des Liquiditätsbedarfs für die kommende Spielzeit.

b) Prüfung der Auflageneinhaltung im Jahr t+1

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Auflage Planqualität wird das für die im Zulassungsverfahren vorgenommene Liquiditätsberechnung (1,5 Jahre) geplante Ergebnis, welches in der endgültigen Entscheidung des Zulassungsverfahrens berücksichtigt wurde, mit dem tatsächlichen Finanzergebnis (Ergebnis Gewinn- und Verlustrechnung über 1,5 Jahre) verglichen.

Ist das geplante Finanzergebnis über den Gesamtzeitraum von 1,5 Jahren nicht mindestens erreicht worden, liegt ein Auflagenverstoß vor.

An dem Periodenprinzip 1.7.t – 30.6.t+1 wird streng festgehalten.



c) Auflagensanktionierung

Bei der Nichterfüllung einer Auflage „Planqualität“ wird der Verstoß wie folgt sanktioniert:

- Bei erstmaligem Verstoß Geldstrafe in Höhe von 10% der Planabweichung.
- Bei erneutem Auflagenverstoß im Folgejahr Geldstrafe in Höhe von 20% der Planabweichung.
- Bei jedem weiteren Verstoß im jeweiligen Folgejahr wird in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung ein Gewinnpunkt aberkannt.

So lange ein Klub ununterbrochen der 3. Liga angehört, ist jeder Verstoß ein weiterer Verstoß gegen die Auflage „Planqualität“. Nur wenn die Auflage nach einem Auflagenverstoß wieder zweimal in Folge eingehalten wird, wird ein neuerlicher Verstoß wie ein erstmaliger Verstoß behandelt.

2. Auflage „korrigiertes Saisonergebnis“

a) Festlegung der Auflage

Im Rahmen der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung vor einer Spielzeit wird einem Zulassungsnehmer unter anderem nachfolgende Auflage erteilt (t = aktuelles Jahr):

Das im Rahmen der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit 1.7.t+1 – 30.6.t+2 bis 31.10.t+1 zu übermittelnde und von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigende „korrigierte Saisonergebnis“ für den Betrachtungszeitraum 1.7.t – 30.6.t+1 (Gewinn- und Verlustrechnung) muss positiv ausfallen.

Von der Erteilung der Auflage „korrigiertes Saisonergebnis“ wird immer dann abgesehen, wenn der Bewerber ein positives korrigiertes Eigenkapital auf Basis der Bilanz zum 31.12.t-1 des Einzelabschlusses ausweist und der Bewerber ausreichend liquide Mittel (Bank-/Kassenguthaben) in der Bilanz zum 31.12.t-1 ausweist, um den geplanten Fehlbetrag im Rahmen des „korrigierten Saisonergebnisses“ durch liquide Rücklagen ausgleichen zu können.

b) Prüfung der Auflageneinhaltung im Jahr t+1

Zur Bestimmung des „korrigierten Saisonergebnisses“ wird folgendes Schema angewendet:

Saisonergebnis (GuV 23)

Abzüglich Ertrag aus Signing Fees (GuV-Position 1.6.1)

Abzüglich Ertrag aus anderen Abteilungen (GuV-Position 1.6.4)

Abzüglich sonstige Erträge (GuV-Position 4.2) – Einzelfallprüfung!

Zuzüglich Personalaufwand andere Fußballmannschaften (GuV-Position 6.3)

Zuzüglich Personalaufwand andere Abteilungen (GuV-Position 6.4)

Zuzüglich Abschreibungen (GuV-Positionen 7.2-7.4)

Zuzüglich Materialaufwand andere Fußballmannschaften (GuV-Position 8.7)

Zuzüglich Materialaufwand andere Abteilungen (GuV-Position 8.8)

Zuzüglich Zinsaufwand für Investitions-Darlehen (teilweise GuV-Position 17)

Zuzüglich Aufwand für Steuern (GuV-Position 18 + 20)

= **Korrigiertes Saisonergebnis**

Sofern das korrigierte Saisonergebnis nicht positiv ausfällt, liegt ein Auflagenverstoß vor.

Erläuterung zu den Kriterien (nicht relevante Erträge/nicht relevante Aufwendungen):

Nachfolgend werden die Erträge und Aufwendungen aufgeführt, welche zur Berechnung des korrigierten Saisonergebnisses nicht berücksichtigt werden. Hierbei werden Erträge abgezogen, welche in der Regel nicht für nachhaltiges Wirtschaften stehen und Aufwendungen abgezogen, welche grundsätzlich als förderungswürdig bzw. für ein nachhaltiges Wirtschaften als unschädlich angesehen werden.

Ertrag aus Signing Fees (GuV-Position 1.6.1):

Dieser Ertrag wird vom erzielten Saisonergebnis abgezogen, da es sich



hierbei in der Regel um eine „Art Darlehen“ handelt, welches über einen erhöhten Provisionssatz an den Geldgeber zurückgeführt wird.

Ertrag aus anderen Abteilungen (GuV-Position 1.6.4):

Dieser Ertrag wird vom erzielten Saisonergebnis abgezogen, da der Fokus der Betrachtung auf den fußballspezifischen Erträgen und Aufwendungen liegt und darüber hinaus in diesem Bereich die Mittelherkunft im Rahmen des Zulassungsverfahrens in der Regel nicht näher überprüft wird.

Sonstige Erträge (GuV-Position 4.2) – Einzelfallprüfung!:

Von den sonstigen Erträgen werden außergewöhnliche Erträge abgezogen; insbesondere solche aus Darlehens- oder Forderungsverzichten von Gläubigern sowie aus „Ertragszuschüssen“, da diese aus aufgenommenen und nicht beglichenen Darlehen stammen.

Personalaufwand andere Fußballmannschaften (GuV-Position 6.3):

Diese Aufwendungen werden dem Saisonergebnis hinzugerechnet, da hierin Personalaufwendungen für den Bereich Jugend-, Amateur- und Frauenfußball enthalten sind und diese als förderungswürdig angesehen werden.

Personalaufwand andere Abteilungen (GuV-Position 6.4):

Analog der Erträge aus anderen Abteilungen werden auch die Aufwendungen aus anderen Abteilungen bei der Berechnung nicht berücksichtigt, da der Fokus der Betrachtung auf den fußballspezifischen Erträgen und Aufwendungen liegt und darüber hinaus in diesem Bereich die Mittelherkunft im Rahmen des Zulassungsverfahrens in der Regel nicht näher überprüft wird.

Abschreibungen (GuV-Position 7.2-7.4):

Die Abschreibungen für sonstige immaterielle Vermögensgegenstände sowie Sach- und Finanzanlagen werden dem Saisonergebnis wieder hinzugerechnet, da diese für Sachanlagevermögen und eine gute Infrastruktur stehen, welche als förderungswürdig angesehen werden.

Materialaufwand andere Fußballmannschaften (GuV-Position 8.7):

Analog der Personalaufwendungen von anderen Fußballmannschaften werden auch die Materialaufwendungen für andere Fußballmannschaften bei der Berechnung nicht berücksichtigt, da hierin Materialaufwendungen für den Bereich Jugend-, Amateur- und Frauenfußball enthalten sind und diese als förderungswürdig angesehen werden.

Materialaufwand andere Abteilungen (GuV-Position 8.8):

Analog der Personalaufwendungen aus anderen Abteilungen werden auch die Materialaufwendungen aus anderen Abteilungen bei der Berechnung nicht berücksichtigt, da der Fokus der Betrachtung auf den fußballspezifischen Erträgen und Aufwendungen liegt und darüber hinaus in diesem Bereich die Mittelherkunft im Rahmen des Zulassungsverfahrens in der Regel nicht näher überprüft wird.

Zinsaufwand für Investitionsdarlehen (GuV-Position 17):

Zinsaufwendungen für Darlehen, welche zu Investitionszwecken aufgenommen wurden, werden dem Saisonergebnis wieder hinzugerechnet, da diese Darlehen als förderungswürdig angesehen werden. Zinsaufwendungen für Darlehen, welche zur Schließung operativer Finanzlücken aufgenommen wurden, werden hingegen negativ berücksichtigt.

Aufwand für Steuern (GuV-Position 18 + 20):

Aufwendungen für Steuern auf erzielte Erträge werden positiv berücksichtigt, d.h. im Rahmen der Berechnung des korrigierten Saisonergebnisses herausgerechnet. Im Übrigen werden weder Steuern noch Steuererstattungen in der Berechnung des Financial Fairplay Ergebnisses korrigiert.

Maßgeblich zur Überprüfung ist die Ist-Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit (31.10.t). Die oben genannten Positionen, welche zur Berechnung des korrigierten Saisonergebnisses erforderlich sind, müssen von einem Wirtschaftsprüfer



bestätigt werden. Die DFB-Zentralverwaltung wird hierzu einen entsprechenden Muster-Vordruck zur Verfügung stellen, welcher zu verwenden ist.

Die Berechnung des korrigierten Saisonergebnisses obliegt der DFB-Zentralverwaltung, welcher bei der Bewertung im Einzelfall ein Ermessensspielraum zusteht.

c) Auflagensanktionierung

Bei der Nichterfüllung einer Auflage „korrigiertes Saisonergebnis“ wird der Verstoß wie folgt sanktioniert:

- Bei erstmaligem Verstoß Geldstrafe in Höhe von 5% des negativen korrigierten Saisonergebnisses.
- Bei wiederholtem Verstoß Geldstrafe in Höhe von 10% des negativen korrigierten Saisonergebnisses.
- Bei jedem weiteren Verstoß Geldstrafe in Höhe von 20% des negativen korrigierten Saisonergebnisses.

So lange ein Klub ununterbrochen der 3. Liga angehört, ist jeder Verstoß ein wiederholter bzw. weiterer Verstoß gegen die Auflage „korrigiertes Saisonergebnis“. Nur wenn die Auflage nach einem Auflagenverstoß wieder zweimal in Folge eingehalten wird, wird ein neuerlicher Verstoß wie ein erstmaliger Verstoß behandelt.

d) Belobigung bei Auflageneinhaltung

Bei der Einhaltung einer Auflage „korrigiertes Saisonergebnis“ kann der Klub eine finanzielle Belobigung erhalten. Diese ist unter anderem abhängig von der Nicht-Einhaltung der Auflage „korrigiertes Saisonergebnis“ von anderen Klubs, welche hierfür (finanziell) sanktioniert werden und hiermit die finanziellen Mittel für die Belobigung stellen. Darüber hinaus wird der gesamte Betrag aus den Relegationseinnahmen zwischen 2. Bundesliga und 3. Liga für diesen Zweck bereitgestellt.

50% der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme werden zu gleichen Teilen an jeden Klub ausgeschüttet, welcher die Auflage eingehalten bzw. nach einem Auf-/Abstieg zur Partizipation an einer finanziellen Belobigung freiwillig an einer Überprüfung teilgenommen hat. Die weiteren 50% der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme werden anteilig an die Klubs ausgeschüttet, welche die Auflage

eingehalten haben bzw. nach einem Auf-/Abstieg zur Partizipation an einer finanziellen Belobigung freiwillig an einer Überprüfung teilgenommen haben und zwar anteilig je nach Höhe des korrigierten Saisonergebnisses.

Die am Verfahren zur Überprüfung der Auflage „korrigiertes Saisonergebnis“ teilnehmenden Klubs erhalten von der DFB-Zentralverwaltung einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Sanktion (bei Auflagenverstoß von Klubs, die weiterhin in der 3. Liga spielen) bzw. den ihnen zustehenden Anteil (bei Auflageneinhaltung für alle am Verfahren teilnehmenden Klubs) entsprechend den vorgenommenen Berechnungen. Gegen diesen Bescheid kann der betroffene Klub die vorgesehenen Rechtsbehelfe einlegen. Soweit einzelne Rechtsbehelfsverfahren Auswirkungen auf die anderen Klubs zustehenden finanziellen Anteile haben, erfolgen die Auszahlungen erst, nachdem die relevanten Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind.

III. Entscheidungsschema und weitere Auflagen

1. Entscheidungsschema

Die Entscheidungen des DFB folgen grundsätzlich dem nachfolgend dargestellten Schema. Besondere Umstände und Entwicklungen können berücksichtigt werden.

2. Weitere Auflagen

Neben der oben beschriebenen „Kapitalauflage“ sowie den Auflagen „Planungsqualität“ und „korrigiertes Saisonergebnis“ können auch weitere angemessene Auflagen verhängt werden, die dann während der Spielzeit t/t+1 zu erfüllen sind.

Diese können unter anderem:

- die quartalsweise Bestätigung, dass **allen** Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt (gegenüber Spielern, Trainer, Funktionsteam, Verwaltungsangestellte etc.), Sozialversicherung, Lohnsteuer und Transfer (gegenüber anderen Ver einen/Kapitalgesellschaften) vollumfänglich nachgekommen **worden ist**, sowie
- die Vorlage periodischer betriebswirtschaftlicher Auswertungen fordern.

3. Auflagensanktionierung

[...]



Änderungen und Ergänzungen des DFB-Statuts 3. Liga – C. Richtlinien für das Zulassungs- verfahren Technisch-organisa- torische Leistungsfähigkeit 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2021 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga, I. Zulassungsvoraussetzungen, Nrn. 2., 3. und 4. zu ändern und zu ergänzen:

C. Richtlinien für das Zulassungs- verfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga

I. Zulassungsvoraussetzungen

2. Stadion

- a) Einreichung einer „Erklärung zum Stadion“ zur Dokumentation des tatsächlichen Zustands der Spielstätte entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung hierzu erstellten Formular.
- b) Nachweis einer Platzanlage für alle Pflichtspiele der Mannschaft der 3. Liga, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - aa) Zuschauerkapazität über **5.000** Plätze (**Empfehlung: über 10.000 Plätze**), davon mindestens 2.000 Sitzplätze. **Das Stadion soll hierbei mit vier möglichst geschlossenen Tribünen errichtet werden, wobei mindestens drei Tribünen in einer U-Form gewährleistet sein müssen;**
 - bb) Flutlichtanlage mit mindestens 800 Lux E-Cam (fernsehtauglich), **für Neuanlagen mit mindestens 1.000 Lux E-Cam.**

Regelung ab dem Zulassungsverfahren für die Spielzeit 2023/2024:

Flutlichtanlage mit 1.000 Lux E-Cam (fernsehtauglich). Neuanlagen müssen „LED“ oder einen vergleichbar niedrigen Energiestandard aufweisen.

Bewerbern aus der 4. Spielklassenebene kann der DFB-Spielausschuss auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, dass im ersten Jahr nach dem Aufstieg nur 800 Lux E-Cam (fernsehtauglich) erforderlich sind. Wird eine solche Ausnahmegenehmigung

erteilt, erhält der entsprechende Klub im Fall einer Zulassung 25% weniger Erlöse aus der zentralen TV-Vermarktung 3. Liga für die entsprechende Spielzeit.

Zum Nachweis ist grundsätzlich ein in der laufenden Spielzeit ausgestelltes Messprotokoll entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung erstellten Formular einzureichen. Wenn das zuletzt erstellte Messprotokoll nicht älter als drei Jahre ist, genügt ein Wartungsnachweis;

- cc) **Rasenheizung, welche klimaneutral betrieben werden soll, oder Überdachung des gesamten Spielfeldbereichs, die eine Durchführung des Spielbetriebs auch in Frostperioden sichert.**

Bewerbern aus der 4. Spielklassenebene kann der DFB-Spielausschuss in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für das erste Jahr der Drittligazugehörigkeit erteilen. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass ein drittligataugliches Ausweichstadion mit Rasenheizung/Überdachung des Spielfeldbereichs nachgewiesen und in der Frostperiode tatsächlich genutzt wird. Soweit auch kein Ausweichstadion mit Rasenheizung/Überdachung nachgewiesen werden kann, erhält der entsprechende Klub im Fall einer Zulassung 25% weniger Erlöse aus der zentralen TV-Vermarktung der 3. Liga für die entsprechende Spielzeit.

Zum Nachweis der funktionierenden Rasenheizung ist grundsätzlich ein in der laufenden Spielzeit ausgestelltes Protokoll entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung erstellten Formular einzureichen. Wenn das zuletzt erstellte Protokoll nicht älter als drei Jahre ist, genügt ein Wartungsnachweis;

- dd) **Naturrasenspielfeld;**
- ee) **Ausreichende Anzahl Umkleideräume und sanitäre Einrichtungen für Aktive und Zuschauer sowie Einrichtungen für Medienmitarbeiter;**
- ff) **Einhaltung der in den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen sowie in den Medienrichtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga festgelegten baulichen Anforderungen.**
- c) **Das Stadion muss sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über temporäre Ausnahmen, z.B.**



zur Ertüchtigung der eigentlichen Heimspielstätte, entscheidet der DFB-Spielausschuss, wobei sich das Stadion in jedem Fall im Verbandsgebiet des DFB befinden muss.

- d) Das Stadion muss für den gesamten Spielbetrieb des Bewerbers in der 3. Liga zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine von Eigentümer und Bewerber gezeichnete Erklärung entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung hierzu erstellten Formular zu erbringen.

3. Weitere Technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

[Buchstaben a) bis h) unverändert]

i) Führen eines Fandialogs

Verpflichtung zur Durchführung eines strukturierten, offenen, regelmäßigen (mindestens drei Mal pro Spielzeit) und verbindlichen Dialogs mit und für Fans des Teilnehmers.

4. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

[Buchstaben a) bis h) unverändert]

- i) Benennung/Meldung **mindestens** eines Fanbeauftragten (**Hauptamt, Vollzeit**). **Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags. Das Muster-Stellenprofil der DFB-Zentralverwaltung ist zu beachten.**

Bewerben aus der 4. Spielklassenebene kann der DFB-Spielausschuss in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für das erste Jahr der Drittligazugehörigkeit erteilen.

[Buchstaben j) und k) unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2022/2023 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Richtlinie für den Nachwuchsfördertopf 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2021 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, die Richtlinie für den Nachwuchsfördertopf 3. Liga wie folgt zu ändern:

Der Nachwuchsfördertopf 3. Liga besteht seit der Spielzeit 2018/2019. Dieser soll die Nachwuchsförderung der gemeinnützigen Vereine, die Mutterverein oder Trägerverein einer Mannschaft der 3. Liga sind, unterstützen. Das DFB-Präsidium hat

für den Nachwuchsfördertopf 2,95 Mio. Euro (brutto) pro Spielzeit bewilligt. Gemäß nachfolgender Regelung können somit insgesamt bis zu 2,95 Mio. Euro (brutto) pro Spielzeit an die begünstigten Vereine ausgeschüttet werden.

1. Vorbemerkung:

Die berechtigten Vereine, insbesondere deren Leistungszentren, leisten einen wichtigen Beitrag zur Talentförderung im deutschen Fußball. Diese – auch für den DFB – wichtige Arbeit, soll durch den Nachwuchsfördertopf weiter gestärkt werden. Hierbei soll die Nachwuchsförderung im gemeinnützigen Bereich des eingetragenen Vereins gefördert werden, um eine Optimierung der Talentförderung durch die Vereine der 3. Liga zu ermöglichen.

2. Verteilung/Allgemeine Bestimmungen:

- 2.1 Ein Betrag in Höhe von bis zu T€ 100 wird an jeden Verein ausgeschüttet, der die Nachwuchsförderung durch Unterhaltung eines Leistungszentrums oder Beauftragung eines solchen wahrnimmt (= Perspektive Leistungszentrum). Ein Betrag von bis zu T€ 50 wird an jeden Verein ausgezahlt, welcher die Nachwuchsförderung durch Unterhaltung oder Beauftragung eines gemäß Nr. 3.1.2 im Aufbau befindlichen Leistungszentrums, dessen Anerkennung bereits beantragt wurde, wahrnimmt.
- 2.2 Der Restbetrag, welcher nach Abzug gemäß 1.1 von den insgesamt 2,95 Mio. Euro (brutto) im Nachwuchsfördertopf verbleibt, wird in Abhängigkeit der Einsatzminuten deutscher U21-Spieler verteilt (= Perspektive Einsatzzahlen).
- 2.3 Die Fördersumme ist sowohl in Bezug auf die Perspektive Leistungszentrum als auch auf die Perspektive Einsatzzahlen auf die nachgewiesenen und tatsächlich im nicht-wirtschaftlichen Bereich anfallenden Kosten für die gemeinnützige Nachwuchsförderung gedeckelt.
- 2.4 Die Ausschüttung der Gelder erfolgt, vorbehaltlich des unter Nr. 4. geschilderten Verfahrens, bis 30.9. nach einer Spielzeit in den gemeinnützigen Bereich des jeweiligen Vereins als zweckgebundener Zuschuss zur Nachwuchsförderung.
- 2.5 Allen Vereinen der 3. Liga wird das Ergebnis in einer Übersicht (Klubname, Ausschüttungsbetrag, Einsatzzahlen, Kategorisierung Leistungszentrum) zur Verfügung gestellt. Die Verwendung der Daten zu Kommunikationszwecken durch den DFB erfolgt nach Abstimmung mit den Vereinen der 3. Liga.



3. Kriterien:

3.1 Perspektive Leistungszentrum

3.1.1 Bestehendes Leistungszentrum

Jeder Verein erhält bis zu T€ 100 für die Nachwuchsförderung, wenn er für diese ein bestehendes Leistungszentrum, das bis zum Ende der vorherigen Saison offiziell vom DFB anerkannt sein muss, unterhält oder beauftragt und dies auch in der darauffolgenden Saison weiter unterhält oder beauftragt. Es erfolgt – unter grundsätzlicher Deckung der Gesamtförderung auf die nachgewiesenen und tatsächlich im gemeinnützigen Bereich für die Nachwuchsförderung entstandenen Kosten – eine pauschale Bezugssumme in Höhe von bis zu T€ 100 und somit keine Differenzierung anhand der Kategorisierung des Leistungszentrums.

Die Entscheidung über die Anerkennung eines Leistungszentrums erfolgt durch die DFB-Zentralverwaltung. Stichtag der Beurteilung ist der Saisonbeginn (d.h. beispielsweise für die Saison 2018/2019 der 1.7.2018).

3.1.2 Beantragtes Leistungszentrum

Vereine, die bereits vor der relevanten Spielzeit (Stichtag 30.6.) einen Antrag auf Anerkennung eines Leistungszentrums (inklusive der Einreichung aller relevanten Unterlagen und Nachweise) gestellt haben und deren Antrag von der DFB-Zentralverwaltung während der entsprechenden Spielzeit nicht als negativ beschieden wurde, erhalten bis zu T€ 50 für die Nachwuchsförderung. Sonstige Leistungszentren im Aufbau, deren Anerkennung noch nicht beantragt wurde, erhalten ab der Spielzeit 2022/2023 keine Fördersumme aus dem Nachwuchsförderkopf.

3.2 Perspektive Einsatzzahlen

Es erfolgt eine Bezugssumme der Nachwuchsförderung anhand des Erfolgs, nämlich anhand der Einsatzminuten von deutschen U 21-Spielern in Meisterschaftsspielen der 3. Liga. Die Einsatzminuten werden pro Verein bis einschließlich des 33. Spieltags der 3. Liga für jeden einzelnen Spieler erfasst.

Zunächst wird die Perspektive „Alter des Spielers“ betrachtet: Spielminuten von Spielern, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahrs das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden mit Faktor 1 multipliziert. Spielminuten von Spielern, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahrs das 20. oder 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden mit Faktor 2 multipliziert. Spielminuten von Spielern, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahrs das 18., 17. oder 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden mit Faktor 3 multipliziert.

Hiernach wird die Perspektive „Vereinszugehörigkeit des Spielers“ betrachtet. Spieler, welche die erste oder zweite Saison im Verein spielen, erhalten die Einsatzminuten mit dem Faktor 1 multipliziert. Spieler, welche bereits die dritte oder vierte Saison im Verein spielen, erhalten die Einsatzminuten mit dem Faktor 2 multipliziert; Spieler, welche bereits mindestens die fünfte Saison im Verein spielen, erhalten die Einsatzminuten mit dem Faktor 3 multipliziert. Im Anschluss wird die Summe aller Einsatzminuten pro Verein gebildet.

Die Summe aller Einsatzminuten pro Verein wird wiederum mit einem Faktor für das Vorhandensein eines Leistungszentrums multipliziert. Dieser Faktor gestaltet sich wie folgt:

Kein Leistungszentrum: Faktor 1

Anerkanntes LZ Kategorie 3: Faktor 2

Anerkanntes LZ Kategorie 2 oder 1: Faktor 4

Beispiel:

Verein 1 hat drei deutsche U 21-Spieler bis zum 33. Spieltag in Meisterschaftsspielen der 3. Liga zum Einsatz gebracht (bzw. durch eine ausgelierte Spielbetriebsgesellschaft zum Einsatz bringen lassen):

Spieler A (17 Jahre, Vereinszugehörigkeit 1 Jahr): 150 min x Faktor 3 x Faktor 1 = 450 Einsatzminuten

Spieler B (20 Jahre, Vereinszugehörigkeit 3 Jahre): 100 min x Faktor 1 x Faktor 2 = 200 Einsatzminuten

Spieler C (19 Jahre, Vereinszugehörigkeit 5 Jahre): 400 min x Faktor 2, Faktor 3 = 2.400 Einsatzminuten

Einsatzminuten Gesamt: 3.050 Einsatzminuten

Der Verein verfügt über ein Leistungszentrum der Kategorie 2:

3.050 Einsatzminuten x Faktor 4 = 12.200 anrechenbare Einsatzminuten.



Der Restbetrag der 2,95 Mio. Euro (brutto) abzüglich bis zu T€ 100/Leistungszentrum gemäß 3.1 und abzüglich bis zu T€ 50/Verein, **der die Anerkennung eines Leistungszentrums beantragt hat**, wird im Anschluss durch die Gesamteinsatzminuten aller deutschen U21-Spieler in der 3. Liga gemäß oben aufgeführtem Schema (Faktor Vereinszugehörigkeit und Faktor LZ) bis zum 33. Spieltag dividiert. Hieraus ergibt sich der Betrag pro Einsatzminute.

Der Betrag pro Einsatzminute wird im Anschluss mit den Gesamteinsatzminuten (inklusive **Faktor Alter**, Faktor Vereinszugehörigkeit und Faktor LZ) pro Verein multipliziert und ergibt – unter grundsätzlicher Deckelung der Gesamtförderung auf die nachgewiesenen und tatsächlich im gemeinnützigen Bereich für die Nachwuchsförderung entstandenen Kosten – den Ausschüttungsbetrag pro Verein.

Datenbasis ist der Spielbericht Online im DFBnet.

Die Einsatzzahlen werden allen Vereinen der 3. Liga nach der Saison inklusive Namensnennung des Spielers und Vereinszugehörigkeit offengelegt, um die Ermittlung der eigenen Bezuschussungshöhe nachvollziehen zu können.

4. Verfahren

Die Vereine der 3. Liga erhalten von der DFB-Zentralverwaltung einen schriftlichen Bescheid über den ihnen zustehenden Anteil aus dem „Nachwuchsfördertopf 3. Liga“ entsprechend den vorgenommenen Berechnungen. Gegen diesen Bescheid kann der betroffene Verein die in § 31 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe einlegen. Soweit einzelne Rechtsbehelfsverfahren Auswirkungen auf die anderen Vereine zustehenden Anteile an dem Fördertopf haben, erfolgen die Auszahlungen erst, nachdem die relevanten Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind.

5. Nachweis

Die Vereine der 3. Liga haben die bestimmungsgerechte Mittelverwendung anhand folgender Unterlagen nachzuweisen:

Der Nachweis der Mittelverwendung im gemeinnützigen Bereich des Vereins hat bei einer direkten Zuordnung der Kosten im Verein wie folgt zu erfolgen:

- Nachweis der Gemeinnützigkeit des e.V. durch aktuellen Freistellungsbescheid
- Darlegung der beabsichtigten Mittelverwendung im nicht-wirtschaftlichen Bereich

- Nachweis der bestimmungsgemäßen ausschließlichen Verwendung der Mittel im nicht-wirtschaftlichen Bereich

Der Nachweis der Mittelverwendung im gemeinnützigen Bereich des Vereins hat bei einer Beauftragung einer Kapitalgesellschaft wie folgt zu erfolgen:

- Nachweis der Gemeinnützigkeit des e.V. durch aktuellen Freistellungsbescheid
- Darlegung der beabsichtigten Mittelverwendung im nicht-wirtschaftlichen Bereich
- Nachweis der bestimmungsgemäßen ausschließlichen Verwendung der Mittel im nicht-wirtschaftlichen Bereich
- Nachweis der konkreten Auftragerteilung an GmbH durch den e.V. (schriftlicher Geschäftsbesorgungsvertrag)
- Nachweis einer ausführlichen und konkreten Leistungsbeschreibung zum Geschäftsbesorgungsvertrag
- Nachweis der Weisungsgebundenheit der Kapitalgesellschaft gegenüber dem e.V. insoweit, als dessen Aufgaben (Talentförderung im nicht-wirtschaftlichen Bereich) erfüllt werden
- Nachweis der regelmäßigen Überprüfungen des Mitteleinsatzes
- Nachweis der auf die tatsächliche Förderung der nicht-wirtschaftlichen Zwecke entfallenden Mittelhöhe

6. Rückforderung

Nicht vollständig oder fristgerecht erfolgte Nachweise führen zur Rückforderung des Förderungsbetrags durch den DFB. Der DFB kann hier von absehen, wenn die erforderlichen Nachweise innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist erbracht werden.

Werden Mittel zweckwidrig außerhalb des gemeinnützigen Bereichs verwendet oder übersteigt die Bezuschussung die tatsächlichen Kosten des Vereins, die für gemeinnützige Zwecke aufgewendet werden oder wird eine nicht marktübliche Kostenweiterberechnung einer beauftragten Kapitalgesellschaft, beispielsweise durch eine Betriebsprüfung oder Ähnlichem, festgestellt, sind die Mittel insoweit zurückzuzahlen.

Der DFB kann bei Feststellung einer bewussten zweckwidrigen Verwendung oder in vergleichbaren Fällen nach Anhörung des begünstigten Vereins den gesamten Förderbetrag zurückfordern.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.



Änderungen und Ergänzungen der Medienrichtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2021 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB Satzung in Verbindung mit § 5 Nr. 7. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, die Medienrichtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga zu ändern und zu ergänzen:

Medienrichtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga

Alle Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga (im Folgenden „Vereine“ genannt) müssen die nachfolgenden Medienrichtlinien erfüllen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf im Zusammenspiel zwischen Vereinen und Medien zu gewährleisten.

1. Personelle Anforderungen

1.1. Pressesprecher/in

Vereine müssen gemäß C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga, I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 4. f) im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine/n hauptamtliche/n Pressesprecher/in in Vollzeit benennen.

Die Beschäftigung des Pressesprechers ist durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags nachzuweisen. Der Pressesprecher trägt im Verein die Zuständigkeit für den Bereich Medien & Kommunikation und ist dort fester Ansprechpartner. Der Kernarbeitsbereich des Pressesprechers liegt in der Kommunikation und Medienarbeit. Die grundsätzlichen inhaltlichen Anforderungen an den Pressesprecher sind im gemäß der Zulassungsrichtlinien zu beachtenden Stellenprofil festgehalten.

Um den Anforderungen der Medienarbeit eines Drittligisten gerecht zu werden, ist die Anstellung eines Pressesprechers in Vollzeit verpflichtend. Der Pressesprecher soll über Berufserfahrung im Medienbereich verfügen und muss bei allen Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins vor Ort sein. Bei Abwesenheit muss ein Stellvertreter benannt werden und vor Ort sein.

Mit Blick auf die Anforderungen in der Kommunikation und Medienarbeit eines Drittligisten wird darüber hinaus empfohlen, neben dem Pressesprecher mindestens eine/n weitere/n Mitarbeiter/in hauptamtlich in der Medienabteilung des Klubs anzustellen.

[...]

2. Infrastrukturelle Anforderungen

2.1. Pressetribüne

Für Stadien, die umgebaut oder neu gebaut werden, gilt: Die Pressetribüne muss in einer zentralen Position (möglichst Verlängerung der Mittellinie) im überdachten Teil der Haupt- oder Gegentribüne eingerichtet sein, in der sich auch die übrigen Medieneinrichtungen (Pressekonferenzraum, Mixed Zone) befinden.

Für bestehende Stadien gilt: Die Pressetribüne soll in einer zentralen Position (möglichst Verlängerung der Mittellinie) im überdachten Teil der Haupt- oder Gegentribüne eingerichtet sein, in der sich auch üblicherweise die übrigen Medieneinrichtungen (Pressekonferenzraum, Mixed Zone) befinden.

Die Pressetribüne muss über einen separaten Zugang und Plätze mit nummerierten Einzelsitzen verfügen. Die Medienbereiche und -parkplätze müssen von der Pressetribüne aus leicht zu erreichen sowie deutlich ausgeschildert und gekennzeichnet sein. Die Lautsprecheranlage im Bereich der Pressetribüne muss regulier- bzw. ausschaltbar sein, um eine akustische Störung durch das vom Heimverein veranstaltete Rahmenprogramm (zum Beispiel Stadion-TV) zu vermeiden.

Auf der Pressetribüne sind mindestens zehn fest eingerichtete Arbeitsplätze mit Pult, Strom und ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten bereitzustellen. Die Anzahl muss bei Spielen mit gesteigertem Medieninteresse entsprechend erhöht werden können. Es ist unbedingt auf eine ausreichende Größe der Medienarbeitsplätze und Pulte zu achten, um ein ordnungsgemäßes Arbeiten sicherzustellen.

Alle auf der Medientribüne tätigen Medienvertreter müssen gewährleisten, dass sie ihrer Tätigkeit immer in der Form nachkommen, dass andere dort tätige Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt, behindert oder gestört werden.

In allen Arbeitsbereichen von Medienvertretern muss den Medienvertretern zusätzlich zu kabelbezogenen Netzzugangsmöglichkeiten ein kostenfreier Zugang zu einem stabilen WLAN zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt neben der Pressetribüne für Mixed Zone, Innenraum, Pressekonferenzraum sowie mögliche weitere Medienarbeitsräume.

2.2. Kommentatorenpositionen

2.2.1. Fernsehen

Für Host Broadcaster und TV-Erstverwerter ist im Bereich der Haupt-



tribüne jeweils ein Medienarbeitsplatz für Kommentatoren vorzuhalten. Er **muss** sichtbar vom Zuschauerbereich abgetrennt sowie seitlich versetzt **zur Führungskamera 1 oder zentral unterhalb der Führungskamera 1, aber dennoch erhöht**, aufgebaut sein und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- Jeweils 2 Arbeitsplätze für 3 Personen (Kommentator, Co-Kommentator, Moderator/RvD) im zentralen Bereich der Haupttribüne neben der Kamera 1, maximal 10 m zur Mittellinie versetzt **bzw. unterhalb von Kamera 1, aber dann zentral auf Höhe der Mittellinie**
- Ungehinderte Sicht auf das gesamte Spielfeld
- Jeweils zwei Arbeitstische der Größe 1,8 m Breite, 100 cm Tiefe und 72–76 cm Höhe mit 3 Stühlen
- Mindestens 2 x 16 A Schuko-Steckdosen auf getrennten, exklusiven Absicherungen
- Eine akustische Störung oder Behinderung durch das vom Heimverein veranstaltete Rahmenprogramm (Beschallung) ist auszuschließen
- Einfacher Zugang
- Verfügt die Haupttribüne nicht über ausreichend Fläche für die Kommentatorenplätze, so kann der Arbeitsplatz optional auch innerhalb einer TV-Kabine oberhalb der Haupttribüne liegen, sofern diese dieselben Voraussetzungen erfüllt.

2.2.2. Hörfunk

Im zentralen Bereich der Pressetribüne sind mindestens zwei Kommentatorenpositionen mit je zwei Arbeitsplätzen einzurichten. Diese sind jeweils mit Pult, Strom (mindestens eine Steckdose pro Position) und einer ISDN-Mehrfairsteckdose bzw. Netzzugangsmöglichkeiten auszustatten. Die Pulte müssen eine Größe und Position haben, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld oder für andere Medienvertreter ermöglicht.

[...]

2.4. Pressekonferenzraum

Es muss ein Pressekonferenzraum für mindestens **25** Medienvertreter vorhanden sein. Dieser muss sowohl vom Bereich der Mannschaftskabinen als auch von der Mixed Zone aus leicht erreichbar sein. Der Zugang für die Trainer und andere Vereinsangehörige muss ohne das Durchqueren von **für Zuschauer zugänglichen** Bereichen **oder alternativ durch entsprechende Einbindung des Ordnungsdienstes für Trainer und Vereinsangehörige** sicher möglich sein. Der Pressekonferenzraum muss über eine ausreichende Zahl von Steckdosen sowie ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten verfügen.

Der Raum muss vom VIP-Raum getrennt und wie folgt eingerichtet sein: An einer Seite des Pressekonferenzraums befindet sich ein Podium für mindestens **drei** Personen mit entsprechender Mikrofonanlage. Hinter diesem Podium ist eine Präsentationswand aufzustellen, in die unter anderem das offizielle Partnerlogo der 3. Liga zu integrieren ist. Am gegenüberliegenden Ende des Raums soll eine Plattform für Fernsehkameras und die erforderlichen Stativen aufgebaut sein. Der Raum ist mit einer Split-Box, ausreichend Licht und einer Tonanlage sowie einem Zugang zu den Kabelwegen auszustatten.

2.5. Medien-/Fotografenarbeitsraum/ Besprechungsraum TV

Separate Arbeitsräume für Medien/Fotografen mit installierten Arbeitsplätzen (ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten, Strom) für mindestens fünf Medienvertreter sind zu empfehlen, ebenso ein Besprechungsraum für die übertragenden TV-Teams. Stehen keine separaten Räume zur Verfügung, muss gewährleistet sein, dass der Pressekonferenzraum am Spieltag für diese Zwecke genutzt werden kann.

2.6. Interview-Zonen

2.6.1. Super-Flash-Interview-Zone

Für Super-Flash-Interviews der TV-Erstverwerter direkt nach Spielende ist ein spezieller Bereich, die sogenannte Super-Flash-Interview-Zone, am Spielfeldrand vorzusehen. Diese muss als mobile Einheit kurzfristig aufgebaut werden können. Sie darf in der Endphase des laufenden Spiels allerdings keine Sichtbehinderung darstellen und nicht den Ablauf der Veranstaltung stören.

[alt Nr. 2.7.2. wird neu Nr. 2.6.2.]



2.6.3. Presenterposition

Für alle Produktionsstandards ist am Spielfeldrand eine Presenterposition vorzuhalten. Bei den Spielen, die von **beiden TV-Erstrechteverwertern (Free und Pay)** live übertragen werden, sind zwei Presenterpositionen vorzuhalten.

Die Presenterposition sollte eine Mindestfläche von 5 x 6 m besitzen. Sie sollte Platz für Moderator, Experte und 2 Gäste haben und den Aufbau eines Moderationstisches und zwei Monitoren ermöglichen. Die Presenterposition steht exklusiv den TV-Erstverwertern zur Verfügung.

An der Presenterposition muss sichergestellt sein, dass keinerlei Ein- und Anbauten am Spielfeldrand erfolgen und die Optik behindern können. Angebrachte Kabel, Scheinwerfer, Stative etc. müssen in einem mindestens 4 m breiten Bereich demontiert werden.

Die genauen Spezifikationen für den Strombedarf sind Nr. 3.7. zu entnehmen. Im Sinne der Planbarkeit ist der Einsatz der Presenterposition dem Heimverein von den TV-Erstverwertern spätestens **fünf** Tage vor dem betreffenden Spiel anzukündigen.

2.6.4. Mixed Zone

Die Mixed Zone ist in einem zentralen, überdachten Bereich zwischen den Umkleidekabinen und Mannschaftsausgängen bzw. den Parkplätzen der Mannschaftsbusse einzurichten und als solche dauerhaft auszuweisen. Sie muss sowohl von den Umkleidekabinen als auch von der Pressetribüne aus leicht erreichbar sein. Die Mixed Zone muss Platz für mindestens **20** Medienvertreter bieten, für Zuschauer gesperrt sein und soll – falls räumlich möglich – in zwei oder drei Bereiche unterteilbar sein:

Aufteilung bei Unterteilung in zwei Bereiche:

Bereich 1: Fernsehen und Hörfunk

Bereich 2: Print und Online

Aufteilung bei Unterteilung in drei Bereiche:

Bereich 1: Fernsehen

Bereich 2: Hörfunk

Bereich 3: Print und Online

Im Fernseh-Bereich der Mixed Zone ist eine Präsentationswand zu installieren, in der das offizielle Partnerlogo der 3. Liga integriert ist. Der Heimverein muss gewährleisten, dass die Spieler und Trainer die Mixed Zone sicher und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen passieren können. Die Medienverantwortlichen beider Vereine haben darauf zu achten, dass alle Spieler und Trainer auf dem Weg aus dem Bereich der Umkleidekabinen die Mixed Zone passieren.

[alt Nrn. 2.8. und 2.9. werden neu Nrn. 2.7. und 2.8.]

3. TV-Produktion

Host Broadcaster in der 3. Liga ist die Deutsche Telekom, die alle 380 Spiele der Saison live produziert. TV-Erstverwerter sind die Deutsche Telekom und ARD/ZDF.

3.1. Aufbau vor dem Spiel

Aufbaubeginn der jeweiligen TV-Produktion ist in der Regel, soweit nicht anders benannt, in den Produktionsstandards 3+1 sowie 4+2 jeweils sechs Stunden vor Spielbeginn. Für den Produktionsstandard 6+0 liegt der Aufbaubeginn in der Regel sieben Stunden vor Spielbeginn. Die Park- und Strom-Zeiten liegen jeweils eine Stunde vor Aufbaubeginn, soweit nicht anders benannt.

Eine technische Abstimmung zwischen Heimverein und Host Broadcaster hat daher unbedingt rechtzeitig davor zu erfolgen. **Der Verein wird spätestens mit der Disposition des Host Broadcasters über den Ablauf informiert. Es ist vom Verein sicherzustellen, dass alle nötigen Zufahrten und Zugänge des Stadions mit Einparken bzw. Aufbaubeginn nutzbar sind.**

Der Heimverein muss angepasst an die Witterungsverhältnisse (z. B. extreme Nässe, Eis, Schnee) alle TV-Produktionsflächen und Zuwege (unter anderem Ü-Wagenstellplatz, Kamerapositionen, Wegeführungen, Zugänge, Treppen) vor Aufbaubeginn vollständig geräumt und gestreut haben. Die witterungsbedingten Sicherungsmaßnahmen sind bis Abbauende des Host Broadcasters fortzusetzen, sofern es zur Verhütung von Gefahren für Gesundheit und Equipment erforderlich ist.



3.2. Kamerapositionen

3.2.1. Allgemeine Anforderungen

Alle Kamerapositionen (technisches Equipment) **müssen auf festem Untergrund aufgebaut werden können und sollten stets auf fest installierten Plattformen stehen**. Insbesondere im Tribünenbereich sollten nur in Ausnahmefällen temporäre Kamerapodeste aufgebaut werden.

Alle Kamerapositionen müssen während der gesamten Produktion einfach und sicher zu erreichen sein. Sie dürfen nicht für Zuschauer zugänglich sein. Dies ist durch den Ordnungsdienst zu gewährleisten. Technische Gerätschaften müssen stets einfach und sicher an die jeweilige Position gebracht werden können. Die aufgebauten Kameras im Stadion sind vor Beschädigung und Missbrauch zu schützen. Auch für die Sicherheit der Kameraleute ist in diesem Zug zu sorgen. Dies geschieht durch den Ordnungsdienst bzw. das Sicherheitspersonal des Heimvereins – siehe § 26 Nr. 9. b) der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen. Der Heimverein hat gegebenenfalls anfallende Kosten für die Sicherungsmaßnahmen zu tragen.

Als Platzbedarf ist ein Bereich von 2 x 2 Meter pro Kamera zu kalkulieren, um Kameras mit Dreibeinstativ oder Rollspinne aufstellen zu können und genügend seitlichen Freiraum für den Schwenkbereich der Kamera zu bieten. Alle Kamerapositionen müssen eine Tragkraft von mindestens 350 kg haben (Kamerazug plus zwei Personen) und galvanisch von anderen Gebäudeteilen getrennt sein. Sie müssen schwingungsfrei ausgeführt und horizontal eben ausgerichtet sein sowie eine rutschfeste Oberfläche besitzen. Personen auf dem Podest sowie neben den Positionen befindliche Personen dürfen keine mechanische Auswirkung auf das Kamerapodest haben. Insbesondere ist sicherzustellen, dass sich durch Bewegung auf dem Podest die aufgestellten Kameras nicht mitbewegen.

Ab einer Aufbauhöhe von 50 cm ist eine Tritthilfe zu stellen. Ab einer Höhe von 1 Meter muss gemäß den

gültigen Sicherheitsvorschriften eine Absturzsicherung angebracht werden, sowie eine Knieleiste und eine Fußleiste.

Diese Sicherheitsgeländer dürfen nie in die Blickachse der Kameras ragen. Sollte dies baulich nicht vermeidbar sein, muss das Geländer klappbar ausgeführt werden. In diesem Fall sind bauseits Sicherheitsseile zur Absturzsicherung der Kameras anzubringen. An allen Kameraplatzformen ist eine Absturzleiste 5 x 5 cm an den unteren, umlaufenden Kanten anzubringen sowie eine Zurr-Öse zur Anbringung eines Spanngurts als Absturzsicherung im Mittelpunkt der Kamerastellfläche.

An Kamerapodesten höher als 1,5 Meter über Untergrund muss in Abstimmung mit dem Host Broadcaster ein entsprechender Lastenseilzug angebracht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Podest nur über eine Steigleiter zugänglich ist. Muss aus baulichen Gründen ein Kameragerüst eingesetzt werden, so ist der Untergrund schwingungsfrei auszuführen und vollflächig mit Platten auszulegen.

Bei allen Kamerapositionen muss unbedingt beachtet werden, dass keine Zuschauer, Gegenstände oder bauliche Hindernisse den freien Blick auf das gesamte Spielfeld verdecken. Insbesondere bei Kamerapositionen im öffentlichen Zuschauerrang ist darauf zu achten, dass auch stehende Zuschauer mit erhobenen Händen die Spielfläche nicht verdecken. Gegebenenfalls ist der Bereich vor der Kameraposition zu sperren und die Zahl der Zuschauer in diesem Bereich zu reduzieren. Dies betrifft auch das Zusammenspiel zwischen den Arbeitsbereichen des Host Broadcasters und der Fotografen am Spielfeldrand. Für Nutzung und Einrichtung aller Positionen sind vom Heimverein bauseits die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

3.2.2. HD-Basisproduktion

[...]

3.2.2.1. Führungskameras

Für die Führungskameras ist **auf der Haupt- oder**



Gegentribüne oder auf einem eigens dafür geschaffenen Podest eine Plattform mit einer Mindestgröße von 4×2 **Metern** einzurichten, um Platz für zwei Führungskameras mit einem Arbeitsbereich von je 2×2 **Metern** zu bieten. Die Haupt-Führungskamera (KA 1) muss dabei exakt auf Höhe und in der Verlängerung der Mittelinie aufgebaut und ausgerichtet werden können. Die zweite Führungskamera muss daneben aufgebaut werden können. Gegebenenfalls muss im oberen Bereich der Haupttribüne ein entsprechendes Kamerapodest aufgebaut werden.

Das Kamerapodest kann bei größerer Ausbildung auch für die Einrichtung eines Kommentatorenplatzes, eines Grafikarbeitsplatzes, eines Scouting-Arbeitsplatzes oder nachrangig für vereinseigene Zwecke genutzt werden.

Die Plattform für KA 1 muss so eingerichtet werden, dass die Kamera in Richtung Zuschauertribüne auf der Längsseite (Haupttribüne oder Gegenrade) filmt und im Schwenkbereich beide Hintertortribünen aufnehmen kann. Die Haupt-Führungskamera muss somit im TV-Bild mindestens ein (nahezu) geschlossenes Stadionbild (in U-Form) gewährleisten.

3.2.2.2. 16-m-hoch-Kameras

Für die **zwei** 16m-hoch-Kameras ist – nach Anforderung durch den Host Broadcaster – auf derselben Ebene **und Seite** wie die Führungskameras **jeweils** eine Plattform einzurichten, um **jeweils** Platz für

eine Kamera mit einem Arbeitsbereich von je 2×2 **Metern** zu bieten. Die Kameras müssen jeweils auf exakt der gleichen Höhe wie die jeweilige 16-m-Linie aufgebaut und ausgerichtet werden können.

3.2.2.3. Kameras am Spielfeldrand

Für den Aufbau der Kameras am Spielfeldrand muss **auf Höhe der beiden 16-m-Räume auf der Seite der Führungskamera** ausreichend Platz für Kameras am Spielfeldrand vorhanden sein mit einem Bewegungsradius von mindestens je 2 m auf beiden Seiten. Ab einer durch eine Werbebande verdeckten Höhe größer als 1,25 Meter muss ein Kamerapodest 1×1 m mit einer Höhe von 25 cm bereitgestellt werden. Im Arbeitsbereich der Kamera muss sichergestellt sein, dass keinerlei Ein- und Anbauten am Spielfeldrand erfolgen und die Kameraarbeit behindern können. Angebrachte Scheinwerfer, Stative etc. müssen in diesem mindestens 4 m breiten Bereich demonstriert werden.

3.2.2.4. Hintertorkameras

Direkt hinter den beiden Toren können sogenannte **Hintertorkameras** betrieben werden. **Hierbei muss mindestens auf einer Hintertorseite ein Kamerapodest für die Kameraposition „Hintertor hoch“ fest vorgehalten werden.** Diese Kameraposition muss zentral (Tormitte) und in erhöhter Position (analog Führungskamera) angeordnet sein. Der Blick auf Tor und das gesamte Spielfeld muss frei sein. **Die Kamerapositionen Hintertor flach können je nach Ausführung auf Stativen hinter der Bande oder als Hand-**



kamera ausgelegt sein. Unter Umständen sind an **den Positionen Hintertor hoch und flach** auch unbemannte Kameras im Einsatz.

Für alle Hintertor-Kamerapositionen ist ein Arbeitsbereich von 2 x 2 **Metern** freizuhalten und zu sperren, um auch während der Produktion Servicearbeiten ausführen zu können. Liegt dieser Bereich im Zuschauerbereich, müssen die betroffenen Plätze gesperrt werden.

[...]

3.2.2.7. Weitere Kamerapositionen

In Abstimmung mit den Vereinen und den TV-Partnern können weitere Kamerapositionen (beispielsweise Spielertunnel, Gegenseite TV-Produktion o. Ä.) festgelegt werden.

[...]

3.6. Parkbereich für Übertragungswagen (Ü-Wagen-Stellplatz)

Für die Durchführung der Außenübertragung ist ein ausreichend dimensionierter Park- und Arbeitsraum (Ü-Wagen-Stellplatz) notwendig. Er ist am Produktionstag vom Heimverein zur Verfügung zu stellen. Die freie Zu- und Abfahrt zu den in der Disposition benannten Zeiten bis zur Beendigung aller Arbeiten ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Während dieser Zeit muss der Heimverein den Zugang zu sanitären Anlagen ermöglichen.

Der Ü-Wagen-Stellplatz muss stets vom öffentlichen Bereich abgetrennt und gesichert sein. Der Bereich ist ab dem in der Disposition vermerkten Arbeitsbeginn bis zum Verlassen des letzten Produktionsfahrzeugs durch einen Ordnungsdienst sowie mechanische Vorrichtungen (mindestens Absperrband) zu markieren und zu sichern. Darüber hinaus sind vom Heimverein gegebenenfalls sämtliche weiteren Maßnahmen zu treffen, um Gefahren von Personal und Technik abzuwenden. Dies betrifft insbesondere den Zeitraum ab 3,5 Stunden vor Spielbeginn bis 2 Stunden nach Spielende. Nicht an der Produktion beteiligte Personen haben generell keinen

Zutritt zum Ü-Wagen-Stellplatz. Insbesondere wenn keine mechanische Trennung zwischen Ü-Wagen-Stellplatz und öffentlichem Bereich vorhanden ist, gilt es sicherzustellen, dass sich keine externen Personen im Produktionsbereich aufhalten.

Sollte bereits am Vortag der Veranstaltung eine Anreise oder das Aufstellen der Produktionsfahrzeuge notwendig sein, so hat der Heimverein den beauftragten Dienstleister zu unterstützen. In diesem Fall ist der Anschluss an Hausstrom zu ermöglichen, um eine betriebssichere Klimatisierung der Produktionstechnik insbesondere in Wintermonaten zu gewährleisten. Muss aufgrund eines höheren Produktionsaufwands bereits am Vortag mit Aufbauarbeiten begonnen werden, so ist der Ü-Wagen-Stellplatz bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für durch den Aufbau benötigte Zugangsbereiche in der Spielstätte. Der Produktionsbereich sollte direkt an die Produktionsseite der Spielstätte angrenzen und eine zusammenhängende, rechteckige Mindestfläche von mindestens 400 m² aufweisen. Der Produktionsbereich muss vom öffentlichen Bereich abgetrennt und ausreichend gesichert sein.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Zusammenhängende, möglichst markierte, rechteckige Stell- und Arbeitsfläche für mindestens 2 Produktionsfahrzeuge der Größe je 23 x 5,5 m neben- oder hintereinander
- Für Livespiele, bei denen **neben dem Host Broadcaster der zweite TV-Erstrechteverwerter** mit zusätzlichen eigenen Kameras vor Ort ist, zusammenhängende, möglichst markierte, rechteckige Stell- und Arbeitsfläche für 2 weitere Produktionsfahrzeuge der Größe je 23 x 5,5 m neben- oder hintereinander
- Horizontal ebener Untergrund auf Asphalt oder durchgehendem Pflaster
- Maximales Gefälle von 3 Prozent
- Ausreichende Tragfähigkeit für mindestens 3 LKW mit je 40 Tonnen Gesamtgewicht
- Für LKW-Sattelauflieder ausreichend dimensionierte, freie Zufahrt-, Rangier- und Wendebereiche sowie Zufahrtstore mit einer auf voller Breite vorhandenen freien Mindesthöhe von 4,2 m



- Arbeitsbeleuchtung laut Arbeitsstättenverordnung (ASR A3.4) ab **Beginn der** Aufbauarbeiten bis Ende aller Abbauarbeiten
- Stromanschlüsse: 1x 125A CEE, 1x 63A CEE, 2x 32A CEE, 3x Schuko in einer maximalen verlegten Kabelentfernung von 40 m.

Bei notwendigen Änderungen des Ü-Wagen-Stellplatzes während der Saison (z. B. durch Komplettumbau, temporäre Umbauten oder Behinderung durch andere Veranstaltungen) sind die dadurch entstehenden Mehrkosten (z. B. Vorbesichtigungen, längere Arbeitszeiten, zusätzliches Personal, erhöhter Technikaufwand etc.) vom Heimverein zu tragen.

Änderungen bzw. Einschränkungen am Ü-Wagen-Stellplatz sind dem DFB rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Ereignis, anzukündigen und mit dem DFB oder seinem benannten Dienstleister abzustimmen. In diesem Fall muss ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Sollte sich dadurch der Produktionsaufwand erhöhen bzw. Kabelwege verlängern, so hat der Heimverein gegebenenfalls im Außenbereich eine Festverkabelung für die Dauer der Behinderung auf eigene Kosten einzurichten. Priorität bei allen Planungen im Außenbereich muss stets vorrangig der Erhalt des eingerichteten Ü-Wagen-Stellplatzes haben.

Für den Fall, dass die benötigten Stellflächen oder Zufahrten am Produktionstag bzw. bei Eintreffen der Übertragungstechnik belegt oder nicht benutzbar sind, hat der Heimverein gegebenenfalls entstehende Mehrkosten (z. B. Abschleppkosten bis hin zum kompletten Produktionsausfall) zu tragen. Dies gilt auch für die benötigten Arbeitsflächen und Arbeitswege im Innenbereich, insbesondere bei kurzfristigen Umbauarbeiten über Nacht.

[...]

3.7. Stromanschlüsse

Sämtliche medientechnischen Anschlusspunkte am Ü-Wagen-Stellplatz, am Kommentatorenplatz sowie am Grafikarbeitsplatz müssen über eine ausreichende Basisstromversorgung verfügen, um das Produktionsvorhaben über den gesamten Übertragungszeitraum durchzuführen. Der Heimverein muss am Ü-Wagen-Stellplatz Stromanschlüsse mit einer Anschlussleistung von 250 kVA bereitstellen. Der Anschluss muss exklusiv den **Liveverwertern**

zur Verfügung stehen und nicht von weiteren Abnehmern genutzt werden (z. B. Grillmobile, Werbefahrzeuge oder Außenbeleuchtung).

Im Außenbereich sind folgende Anschlüsse bereitzustellen:

Ü-Wagen Stellplatz

1 x 125 A CEE, 1 x 63A CEE, 2 x 32A CEE, 3 x 16A Schuko mit einer maximalen Kabelentfernung von 40 m. Im Ausnahmefall kann der 125 A CEE-Anschluss durch zwei weitere 63 A CEE-Anschlüsse ersetzt werden.

Bei zusätzlichem Einsatz von Ü-Wagen Free-TV

1 x 125 A CEE, 1 x 63A CEE, 2 x 32A CEE, 3 x 16A Schuko mit einer maximalen Kabelentfernung von 40 m

SNG Stellfläche

2 x 32A CEE mit einer maximalen Kabelentfernung von 25 m.

Alle Anschlüsse im Außenbereich müssen nachweislich jährlich durch eine Fachkraft überprüft werden und den gültigen Vorschriften entsprechen. Die Anschlusspunkte müssen regengeschützt, überdacht und abschließbar sein. In den Strom-Anschlusskästen darf keine weitere Technik eingebaut sein. Wird eine Fehlerstromschutzschaltung eingebaut, so ist diese für jede Anschlussdose separat auszuführen mit den Anschlusswerten 125 A CEE 500 mA sowie 63 A CEE 300 mA Auslösestrom.

Im Innenbereich sind folgende Anschlüsse bereitzustellen:

Je Kommentatorenplatz

2 x 16 A Schuko auf getrennten exklusiven Stromkreisen am Arbeitsplatz, beschriftet mit TV.

Je Grafikarbeitsplatz

1 x 16 A Schuko auf exklusivem Stromkreis am Arbeitsplatz, beschriftet mit TV.

Je Studio-/Presenterplatz

1 x 32 A oder 1 x 16 A CEE auf exklusivem Stromkreis in einer maximalen Kabelentfernung von 25 m, beschriftet mit TV.

[...]

3.9. Beleuchtung

Alle Spielstätten der 3. Liga müssen über eine geeignete Beleuchtungsanlage (Spielfeldbeleuchtung) verfügen, um einen professionellen sportlichen Spielbetrieb und



dem Host Broadcaster die Herstellung eines hochwertigen TV-Produkts zu ermöglichen. Die Beleuchtung des Spielfelds muss die Vorgaben erfüllen, die im DFB-Statut 3. Liga verankert und im Zulassungsverfahren gefordert sind. Darüber hinaus müssen alle TV-Positionen für die gesamte Dauer der Arbeiten (Kommentatoren und Presseplätze, Tribüne, Kamerapodeste und -positionen etc.) entsprechend ArbStVo beleuchtet werden.

Bei den Spielen, in denen der Einsatz der Spielfeldbeleuchtung für einen professionellen sportlichen Spielbetrieb und eine hochwertige TV-Übertragung erforderlich ist, muss während des kompletten Aufwärmens/Einlaufens sowie der gesamten Spielzeit die Spielfeldbeleuchtung die volle Lichtstärke des Spiellichts einnehmen. Es ist sicherzustellen, dass während des Aufwärmens/Einlaufens die Spielfeldbeleuchtung exakt dem späteren Spiellicht entspricht und alle weiteren Effektscheinwerfer ausgeschaltet sind. Nach Spielende muss das Spiellicht mindestens für weitere 10 Minuten voll eingeschaltet bleiben. Die Entscheidung, ob der Einsatz der Spielfeldbeleuchtung für die TV-Produktion zwingend notwendig ist, trifft der Host Broadcaster.

Der Einschaltvorgang und ein eventuelles Vorprogramm sind an die individuelle Spielstättenbeleuchtung anzupassen. Das Ende eines Showprogramms ohne Spielfeldbeleuchtung bzw. der Einschaltzeitpunkt des Spiellichts sind an den Anpfiffzeitpunkt der beiden Halbzeiten sowie die individuelle Dauer der TV-Übertragung anzupassen. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass sich ab Beginn Beleuchtungsstärke sowie Farbtemperatur nicht mehr weiter verändern.

Bei Einsatz von LED-Videobandentechnik werden dazu gesondert die Anforderungen und Voraussetzungen für die jeweiligen Spielstätten gemeinsam mit dem DFB definiert.

3.10. Kosten

Die Medienvertreter tragen die anfallenden Kosten für bestellte Leistungen selbst. Die unmittelbar mit der laufenden Fernsehproduktion verbundenen Verbrauchskosten für Strom, die Kosten für die Spielfeldbeleuchtung sowie die Installation der dauerhaften Einrichtungen für die Fernsehproduktion (Kamerapodeste und festgelegte Kabelwege, feste Arbeitsplätze mit Strom etc.) trägt der Heimverein. Auch die Kosten

für Stromaggregate, die gegebenenfalls zur Erfüllung der Standards für die TV-Produktion nötig sind (siehe Nr. 3.7.), liegen beim Heimverein.

3.11. Glasfaser-Anschluss

Im Zuge einer nachhaltigen und qualitativen Weiterentwicklung der TV-Produktion können alle Stadien der 3. Liga auf Wunsch und Kosten des Host Broadcasters an ein Glasfaserübertragungsnetz angeschlossen werden. Der mit der Signalführung (Kontribution) beauftragte Dienstleister benötigt dazu an jedem Standort vom zuständigen Heimverein (nachfolgend „Verein“) Beistellungen, die im nachfolgenden Abschnitt beschrieben werden.

3.11.1. Ablauf der Erstinstallation

Die Projektierung und Koordination der Umsetzung mit allen Gewerken bzw. sonstigen Instanzen erfolgt durch den Dienstleister. Der Start hierzu erfolgt nach Möglichkeit mindestens acht Wochen vor Saisonbeginn. Der Dienstleister steuert die Umsetzung der Maßnahmen bis zur betriebsfertigen Installation aller Komponenten.

Im Regelfall wird vor jeder Erstinstallation durch den Dienstleister ein Besichtigungstermin mit allen zur Umsetzung beteiligten Instanzen wie Verein, Telekommunikationsunternehmen, Bauunternehmen, Behörden etc. vereinbart. Bei diesem Termin werden unter den technischen Anforderungen und baulichen Gegebenheiten gemeinsam die besten Lösungen für die Umsetzung beschlossen.

Der Verein unterstützt den Dienstleister dabei bestmöglich in allen dafür erforderlichen organisatorischen Themen.

3.11.2. Technische Komponenten

Grundsätzlich besteht der Anschluss der Sendesignale ab Übertragungswagen (nachfolgend „Ü-Wagen“) in das Glasfasernetz aus drei Komponenten nach der Netzbetreiber-Gebäudeeinführung (APL):



a) Netzabschluss (Technikrack)

Zum Anschluss des Standorts an das Glasfaserübertragungsnetz des Telekommunikationsdienstleisters (meistens Deutsche Telekom Gruppe) wird ein Netzabschluss (Network Termination, NT) benötigt.

b) Anschlusskasten – Übergabepunkt für Ü-Wagen

Um Signale vom TV-Compound in das Glasfaserübertragungsnetz einspeisen zu können, ist ein Anschlusskasten zur Übergabe der Sendesignale ab Ü-Wagen in das Netzwerk erforderlich. Dieser Anschlusskasten liegt im Idealfall ebenerdig möglichst in unmittelbarer Nähe des Ü-Wagen-Stellplatzes am TV-Compound. Die Entfernung sollte eine Kabellänge von 50 m nicht überschreiten.

c) Signaltechnik (Codec, etc.)

Diese besteht im Regelfall aus verschiedenen Netzwerkkomponenten wie Codecs, Routern etc. Diese ermöglichen und steuern den technischen Transport der Signale durch Wandlung, Routing und Monitoring.

3.11.3. Unterbringung der Signaltechnik

Im Regelfall gibt es, abhängig von den örtlichen Voraussetzungen und Dienstleisteranforderungen, verschiedene mögliche Szenarien, die den Betrieb der Installation ermöglichen. Üblicherweise kommt das nachfolgend beschriebene Szenario zur Anwendung.

Mobile Unterbringung Signaltechnik beim Ü-Wagen

Durch den Dienstleister werden nachfolgende Komponenten dauerhaft fest installiert:

- **Netzabschluss:** Der Dienstleister bestellt, installiert und betreibt den Netzabschluss. An diesem Übergabepunkt werden durch den Telekommunikationsdienstleister Endgeräte angebracht, die

den Zugang zum weiterführenden Glasfaserübertragungsnetz ermöglichen.

- **Anschlusskasten für den Ü-Wagen, in der Regel außen**
- **Netzwerkverbindung am Standort/Stadion:** Gesicherte und redundante Übertragungsleitungen zwischen dem Netzabschluss und dem Anschlusskasten
- **Beistellungen des Vereins:** Zur Installation der Endgeräte und des Anschlusskastens wird durch den Verein ein Übergabepunkt (z.B. im Technikraum) mit geeigneter Aufstellfläche sowie die Stromversorgung für den Dienstleister dauerhaft bereitgestellt.
- **Aufstellfläche Endgerät Netzabschluss:**
 - Fläche zur Installation der Endgeräte mit maximal 24 Höheneinheiten in einem 19"-Rack. Abmessung (Breite x Höhe x Tiefe) von maximal ca. 600 x 1.300 x 800 mm.
 - Idealerweise wird eine Klimatisierung des Raums in einem Bereich von 18 bis 24 Grad sichergestellt. Trockener und staubarmer (Technik-)Raum.
 - Zum Öffnen der Türen ist rund um den Bereich des 19"-Racks ein Abstand von 1 m frei zu halten.
 - Der Raum bietet die Möglichkeit der Unterbringung von Personal, z.B. für einen Standortdienst.
- **Stromversorgung Endgerät Netzabschluss:** Zum Betrieb des Equipments wird eine dauerhafte, unterbrechungsfreie und redundante Stromversorgung mit 230 V Nennspannung und 2 x 10 Amper Absicherung auf Schuko-Stecker auf getrennten, exklusiven Stromkreisen benötigt. Die Leistungsaufnahme beträgt maximal 500 W.



- Aufstellfläche Anschlusskasten im gesicherten Bereich des TV-Compounds:
 - Fläche für die Installation des Anschlusskastens mit einer Größe (Breite x Höhe x Tiefe) von bis zu 600 x 600 x 500 mm.
 - Zum Öffnen der Türen und Kabelführung zum Ü-Wagen ist rund um den Bereich des Anschlusskastens ein Abstand von 1 m frei zu halten
 - Die obere Kante des Anschlusskastens darf eine Höhe von 1.500 mm nicht überschreiten.
- Stromversorgung Anschlusskasten:
 - Zum Betrieb des Equipment wird eine dauerhafte, unterbrechungsfreie und redundante Stromversorgung mit 230 V Nennspannung und 2 x 16 Amper Absicherung auf Schuko-Stecker auf getrennten, exklusiven Stromkreisen benötigt.
 - Der Anschlusskasten muss das gleiche Erdungspotenzial aufweisen wie der Stromanschluss des Dienstleisters für die Außenübertragung (z.B. Anschluss des Ü-Wagens).

3.11.4. Weitere Vorgaben

Der Verein übernimmt im Rahmen der Möglichkeiten die feste Verlegung der durch den Dienstleister zur Verfügung gestellten Verbindungskabel zwischen Gebäudeeinführung, Netzabschluss und Anschlusskasten.

Der Verein trägt sämtliche Betriebs-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Verbrauchskosten aller benannten Beistellungen wie z.B. Flächen, Räume, Strom.

Eine Unterbrechung der oben genannten Stromversorgung darf nur mit Zustimmung des Dienstleisters vorgenommen werden. Der Dienstleister muss rechtzeitig über die anstehende Unterbrechung informiert werden.

Zur Installation sowie für den Betrieb, Support und die Wartung seiner Anlagen ist dem Dienstleister jederzeit Zufahrt zum Standort und Zugang zu dem Equipment am Übergabepunkt des Glasfaserübertragungsnetzes des Telekommunikationsdienstleisters (Netzabschluss), dem Equipment der Signaltechnik, dem Anschlusskasten und den Kabelwegen zu gewährleisten.

Sämtliches Equipment ist vor Beschädigung und Missbrauch zu schützen. Auch für die Sicherheit des Personals des Dienstleisters ist zu sorgen.

Der Verantwortungsbereich für die Beistellungen am Übergabepunkt des Glasfaserübertragungsnetzes des Telekommunikationsdienstleisters (Netzabschluss), den Aufstellflächen, der Kabelwege, der Stromversorgung und der Klimatisierung im (Technik-)Raum bleibt auch dann beim Verein, wenn er diese für die Leistungserfüllung an Dritte abgibt oder auf Eigentum Dritter zurückgreifen muss (z.B. Aufstellflächen außerhalb des Stadions).

Die Verkabelung ab dem Anschlusskasten ist Aufgabe des Dienstleisters für die Außenübertragung (z.B. Ü-Wagen). Der Dienstleister stellt auch die Kabel zur Verfügung und schützt diese gegebenenfalls mit eigenen Kabelbrücken. Nicht zuständig hierfür ist der für die Kontribution verantwortliche Dienstleister.

Für die Signalübertragung dürfen die maximalen Kabellängen zwischen dem Anschlusskasten und dem Dienstleister für die Außenübertragung (z.B. Ü-Wagen) nicht übersteigen.

Die Aufstellflächen, Kabelwege, Stromversorgung und die Klimatisierung müssen jährlich über den Verein durch eine Fachkraft überprüft werden und den gültigen Vorschriften entsprechen.

Bei notwendigen Änderungen vom Übergabepunkt des Glasfaserübertragungsnetzes des Telekommunikationsdienstleisters (Netzabschluss), der Aufstellflä-



chen, der Kabelwege, der Stromversorgung und der Klimatisierung während der Saison (z.B. durch Komplettumbau, temporäre Umbauten oder Behinderung durch andere Veranstaltungen) sind die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Verein zu tragen.

Nach Abschluss der Installationsarbeiten wird vom Dienstleister ein Einbau-Protokoll für jeden Standort einzeln erstellt, das sämtliche Arbeiten, Kabelwege und verbautes Equipment beinhaltet und dem Verein drei Monate nach Beendigung der Installationsarbeit zwecks Abnahme vorgelegt werden muss.

Nach schriftlicher Aufforderung durch den Verein oder den Ligaträger muss der Dienstleister innerhalb von acht Wochen jegliche Installationen fachgerecht zurückbauen und sein Equipment entfernen. Festverbaute Verschleißteile wie Kabelstrecken, Ösen und weiteres Zubehör verbleiben auf Wunsch in den Stadien ohne Ausgleichszahlungen. Festinstallierte Anschlusskästen und Technikracks können vom Verein gegen Vorlage der Originalrechnung abzüglich einer Minderungssumme für die jährliche Abnutzung abgelöst werden.

4. Akkreditierungen

[...]

4.2. Allgemeine Voraussetzungen

[...]

4.2.1. Kapazitäten

Akkreditierungen dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erteilt werden.

Für den Fall, dass bei bestimmten Spielen der Platz nicht ausreicht, sollen nach Möglichkeit alle berechtigten Medienunternehmen berücksichtigt werden, wenn auch mit einer geringeren Anzahl an Akkreditierungen als beantragt.

In keinem Fall – auch bei Nichtauslastung der Pressetribüne (bzw. des Innenraums) – dürfen unberechtigte Journalisten oder Dritte akkreditiert werden. Bei Nichtauslastung der

Pressetribüne **sind** die freien Plätze zudem nicht durch den Verein für zusätzliche Kauf- bzw. Ehrenkarten **zu nutzen**.

4.3. Spezifische Voraussetzungen

[...]

4.3.3. Fotografen

Voraussetzung für eine Akkreditierung ist, dass die Fotografen vor jeder Akkreditierung die schriftliche Fotografenerklärung ausfüllen und unterschreiben.

[...]

5. Rechte und Pflichten akkreditierter Medienvertreter

[...]

5.2. Fernsehen

Die Akkreditierung bezieht sich auf fernsehrelevante Bereiche, in der Regel sind dies Innenraum und Mixed Zone. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen eine begrenzte Anzahl zeitlich befristeter Akkreditierungen für die Pressetribüne, den Pressekonferenzraum und den Zuschauerbereich vergeben.

Der Spielertunnel und das Spielfeld dürfen nicht betreten werden. Ausnahmen gelten für die Fernsehmitarbeiter, die beispielsweise unmittelbar vor Spielbeginn die Platzwahl oder das Einlaufen der Mannschaften filmen.

Es werden lediglich EB-Teams aus den Sportredaktionen von Fernsehsendern akkreditiert. Ausnahmen können nur im Einzelfall und in Absprache mit dem DFB getroffen werden.

Während die **TV-Erstrechteverwerter** keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche privaten Fernsehsender zur Nachberichterstattung akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB und dem Rechte-Inhaber abgeschlossen haben. Weitere Anfragen müssen rechtzeitig beim DFB und dem Rechte-Inhaber zur Abstimmung eingereicht werden.

Host Broadcaster:

Die Mitarbeiter des Host Broadcasters erhalten Arbeitskarten mit Innenraumberechtigung und an jedem Spieltag vom Heimverein petrolfarbene Medienleibchen der 3. Liga zur Identifizierung. Moderatoren und Reporter müssen keine Leibchen tragen.



Erstverwertende TV-Sender:

Die erstverwertenden TV-Sender erhalten Arbeitskarten mit und ohne Innenraumberechtigung. Die Mitarbeiter mit Innenraumakkreditierung erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung rote **Medienleibchen**. Moderatoren und Reporter müssen keine Leibchen tragen.

Zweitverwertende TV-Sender:

Die zweitverwertenden Fernsehsender erhalten ausschließlich Arbeitskarten mit Innenraumberechtigung. Die Mitarbeiter erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung blaue **Medienleibchen**. Vereins-TV und Stadion-TV gelten nicht als zweitverwertende Fernsehsender.

EB-Teams:

Für EB-Teams gilt:

- Nach Ankunft am Stadion melden sich die EB-Teams beim Heimverein sowie zuständigen Aufnahmeleiter des Host Broadcasters (Telekom/NEP) an.
- Bei Einsatz von drahtlosem Equipment müssen entsprechende Frequenzen eigenverantwortlich mit dem Toningenieur des Ü-Wagens abgesprochen werden.
- Die roten **Medienleibchen** (Innenraumakkreditierung) werden rechtzeitig vor Spielbeginn abgeholt und während des gesamten Spiels getragen.
- EB-Teams dürfen das Spielfeld ausschließlich für die Super-Flash-Interviews nach dem Spiel betreten – und dies auch nur in den vorgegebenen Bereichen am Spielfeldrand. **Darüber hinaus** ist keinerlei Betreten des Spielfelds gestattet.
- Vor dem Spiel muss die Kamera an der Presenterposition am Spielfeldrand außerhalb der technischen Zone stehen und darf auch nicht zum Einlaufen der Mannschaften an einer anderen Stelle platziert werden.
- Während des Spiels ist die Kamera hinter der ersten Bandenreihe hinter dem Tor zu platzieren.
- Nach dem Spiel muss mit der Kamera die ausgewiesene Super-Flash-Position eingenommen werden.
- Es ist zwingend darauf zu achten, dass der entsprechende Rücksteller (Flashboard) bei Super-Flash-Interviews im Hintergrund komplett zu sehen ist.

- Interviewanfragen für Spieler und Trainer sind stets frühzeitig an den/die Pressesprecher/-in des entsprechenden Vereins zu richten.

5.3. Hörfunk/Audio

Die Akkreditierung von Mitarbeiter bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne, den Pressekonferenzraum sowie nach Spielende auf die Mixed Zone. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Ausnahme: Erstrechteverwerter der ARD-Hörfunkanstalten dürfen nach Spielende Flash-Interviews in den vorgegebenen Zonen führen, wenn sie ein schwarzes **Medienleibchen** tragen. Alle weiteren Interviews nach dem Spiel sind ausschließlich in der Mixed Zone durchzuführen.

5.4. Fotografen

Die Akkreditierung bezieht sich ausschließlich auf den Innenraum und – je nach Kapazität – auf den Pressekonferenzraum. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem DFB auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für die Pressetribüne und für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

Bei der Akkreditierung vor dem jeweiligen Spiel erhalten die Fotografen vom Heimverein ein silbergraues **Medienleibchen** mit dem offiziellen Logo der 3. Liga, das beim Arbeiten im Innenraum zu tragen und nach Spielende wieder zurückzugeben ist.

[...]

6. Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Bereichen

[...]

6.2. Innenraum

[...]

6.2.1. Arbeitsrichtlinien für TV-Mitarbeiter

Zur Erstellung des Fernsehsignals dürfen Mitarbeiter der entsprechenden Fernsehsender im Innenraum arbeiten.

Für die Produktion des Fernsehsignals sind ausschließlich sogenannte Atmo-Mikrofone einzusetzen. Der Einsatz von Richtmikrofonen ist unzulässig. Dabei gilt es zu beachten, dass die Atmo-Mikrofone ausschließlich für die Aufzeichnung der Spiel- und Stadionatmosphäre genutzt werden. Nicht gestattet ist deren Ausrichtung auf die Ersatz- und Trainerbänke und Strafräume,



um etwa Originaltöne von Spielern, Trainern, Schiedsrichtern aufzuzeichnen.

EB-Teams dürfen während des Spiels nur hinter den Toren arbeiten. Sie können in diesen beiden Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernsehproduktion im Hintertorbereich durch ihre Positionierung nicht eingeschränkt wird.

Interviews mit Trainern und Spielern sind während des Spiels und in der Halbzeitpause nur mit Zustimmung des Vereins gestattet, dem der betreffende Spieler oder Trainer angehört. Ausschließlich die TV-Erstverwerter dürfen in der Halbzeitpause und während des Spiels Interviews mit Trainern und Spielern führen.

Bei **allen TV-Interviews** muss gewährleistet sein, dass den Presse sprecher der Vereine vom Host Broadcaster das Mithören per InEar ermöglicht wird.

6.2.2. Arbeitsrichtlinien für Fotografen

Der für die Fotografen vorgesehene Arbeitsbereich im Innenraum befindet sich hinter den beiden Toren. Die Fotografen können in diesen Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernsehproduktion im Hintertorbereich durch ihre Position nicht eingeschränkt wird.

Mit Zustimmung des Heimvereins, und sofern das Sichtfeld der stationären Kameras der Fernsehproduktion nicht eingeschränkt wird, dürfen Fotografen auch **auf Höhe der Seitenlinien** arbeiten. Der Arbeitsbereich umfasst **jeweils** die Zone zwischen der Eckfahne und Strafraumgrenze. Das Betreten des Spielfelds ist nicht erlaubt.

[...]

7. Vereinsmedien

7.1. Klub-TV

Jeder Verein ist berechtigt, die Akkreditierung eines eigenen Klub-TV-EB-Teams für

seine Heimspiele vorzunehmen bzw. für seine Auswärtsspiele beim jeweiligen Heimverein zu beantragen. Der Geltungsbereich der Akkreditierungen des Klub-TV berechtigt in der Regel nach Spielende zum Zutritt zur Flash-Interview- (Pre-Mixed-) und Mixed-Zone sowie zum Besuch der Pressekonferenz. Sollten auch Aufnahmen während des Spiels im Stadion-Innenraum beabsichtigt sein, ist dies beim DFB zu beantragen. Ein Anspruch auf eine Akkreditierung des Klub-TV für Aufnahmen während des Spiels im Stadion-Innenraum besteht nicht.

Akkreditierten Mitarbeitern des Klub-TV ist gestattet, nach dem Spiel im Bereich der Pre-Mixed-Zone (Flash-Zone) Interviews zu führen und/oder die Pressekonferenz zu zeigen. Die Belange der Verwertungsrechte-Inhaber haben dabei stets Vorrang. Das Filmen und Fotografieren von der Medientribüne ist untersagt und nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem DFB möglich.

Die Vereine der 3. Liga mit Stadion-TV sind verpflichtet, den offiziellen Trailer der 3. Liga bei jedem Heimspiel unmittelbar vor dem Anpfiff, in der Halbzeitpause sowie unmittelbar nach dem Abpfiff in das Programm des Stadion-TV einzubinden.

[...]

7.3. Fan-Fotografen

Jeder Verein ist berechtigt, die Akkreditierung für einen Fan-Fotografen für seine Heim- und Auswärtsspiele zu beantragen. **Pro Spiel ist ein Fan-Fotograf pro Verein zulässig.** Der Fan-Fotograf ist in Kenntnis des Vereins tätig, der die Akkreditierung beantragt hat, und im Rahmen der Akkreditierung nicht im Auftrag anderer Medien im Einsatz.

Die Akkreditierung erfolgt in Abstimmung zwischen den Pressestellen, Fanbeauftragten und Sicherheitsbeauftragten beider Vereine. Von den Akkreditierungsanträgen sowie den Akkreditierungen für die Fan-Fotografen müssen sowohl der Pressesprecher des Heimvereins als auch der Pressesprecher des Gastvereins Kenntnis haben.

Der Fan-Fotograf muss den Zusatz zur DFB-Fotografen-Erklärung vor Saisonbeginn bei seinem Heimverein unterzeichnen. Das Tragen weithin sichtbarer Fan-Utensilien als Fan-Fotograf ist untersagt. Der Fan-Fotograf darf sich ausschließlich in den Fotografen-Arbeitsbereichen aufhalten und nicht während des laufenden Spiels die



Positionen wechseln. Der Fan-Fotograf darf die Arbeit der hauptberuflich arbeitenden Fotografen nicht beeinträchtigen und muss sich professionell am Spielfeldrand in den Arbeitsbereichen verhalten.

Es besteht keine Verpflichtung für die Vereine der 3. Liga, Fan-Fotografen für ihre Heimspiele zuzulassen und zu akkreditieren.

8. Media Days 3. Liga

Der DFB und die Deutsche Telekom als Host Broadcaster richten vor der Saison die Media Days der 3. Liga aus. Diese finden rund zwei Wochen vor dem 1. Spieltag statt und verteilen sich über vier Tage. Die genauen Termine werden vom DFB jeweils zeitnah nach Bekanntgabe des Rahmenterminkalenders für die Folgesaison kommuniziert. Auch die Standorte der Media Days legt der DFB in Abstimmung mit dem Host Broadcaster fest.

Die Teilnahme an einem Tag der Media Days ist für jeden Klub der 3. Liga mit 3 Spielern verpflichtend. Abzustellen sind dabei jeweils der Kapitän, der Torhüter und der prominenteste Spieler.

[alt Nr. 8. wird neu 9.]

Diese Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2022/2023 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2021 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, die §§ 3 und 25 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 3

Spielfläche

Das Spielfeld der Sportplatzanlage muss eine Naturrasen-Spielfläche haben. Die Spielfeldabmessung muss 105 Meter x 68 Meter betragen. Der DFB-Spielausschuss kann innerhalb folgender Bandbreite Ausnahmen bewilligen: Länge zwischen 100 Meter und 110 Meter, Breite zwischen 64 Meter und 75 Meter. Außerhalb der Begrenzungslinien des Spielfelds soll eine mindestens 1,5 Meter breite Grasnarbe oder Kunstrasenfläche vorhanden sein. Der ganze Spielfeldbereich soll 120 Meter x 80 Meter betragen; **in der 3. Liga muss der ganze Spiel-**

feldbereich mindestens 120 Meter x 80 Meter betragen (in besonders begründeten Ausnahmefällen, z.B. für Bestandsanlagen bei denen entsprechende Abmessungen nur mit unverhältnismäßigen baulichen Anpassungen möglich wären, kann insofern vom DFB-Spielausschuss eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden).

[...]

§ 25

Regelung für Eintrittskarten

1. Eintrittskarten für Gastmannschaften

Für die Gastvereine sind 10% der Sitzplatzkarten, hiervon bei Heimspielen im DFB-Pokal von Mannschaften der Bundesliga mindestens 100 Sponsorenkarten und von Mannschaften der 2. Bundesliga mindestens 30 Sponsorenkarten im überdachten Bereich sowie 10% der Stehplatzkarten bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spielertermin zu reservieren. Soweit keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, sind mindestens 600 Karten anderer Platzarten zu reduzierten Preisen bereitzuhalten. Dabei gilt, dass der Zuschauer der Gastmannschaft bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden darf als der Zuschauer der Heimmannschaft. Außerdem erhalten die Gastvereine fünf Ehrenkarten nebeneinander liegender Plätze aus der ersten Kategorie und zehn weitere Ehrenkarten aus der zweiten Kategorie sowie drei Durchfahrtscheine.

Für die 3. Liga gilt, dass auch bei einer Stadionkapazität von unter 10.000 Plätzen mindestens 1.000 Eintrittskarten (hiervon mindestens 100 Sitz- und 600 Stehplatzkarten) für Gästefans zur Verfügung zu stellen sind. Soweit keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, sind mindestens 600 Karten anderer Platzarten zu reduzierten Preisen bereitzuhalten. Wird das Kontingent von 1.000 Eintrittskarten durch den Gastverein nicht ausgeschöpft, können in Abstimmung mit den zuständigen Sicherheitsbehörden auch Absprachen zwischen den beiden beteiligten Klubs getroffen werden, um gegebenenfalls freie Blöcke anders zu besetzen.

2. Eintrittskarten für Menschen mit Behinderung

Mindestens 1% der Gesamtkapazität soll in der 3. Liga als Rollstuhlplätze vorgesehen werden, welche in Abstimmung mit dem Behinderten-Fanbeauftragten/Inklusionsbeauftragten sowie unter Einbeziehung von Nutzern oder deren Interessenvertretung auszustalten sind. Darüber hinaus sollen stufenlos erreichbare Vorzugssitzplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen in allen Stadionbereichen, sowie Angebote für Menschen mit Seh- und Hörbehinderung technisch eingerichtet und vorgehalten werden.

Zudem sind 10% der in dem Stadion vorhandenen und entsprechend der jeweiligen Bedürfnisse ausgestatteten Sonderplätze für Menschen mit Behinderung dem Gastverein zur Verfügung zu stellen.

[alt Nrn. 2. bis 5. werden neu Nrn. 3. bis 6.]

7. Juniorenspiele

Die Nummern **5. und 6.** gelten nicht für Spiele von Junioren- und Nachwuchs-Mannschaften. Hier kann Personen mit gültigem Schiedsrichter- oder Presseausweis freier Eintritt gewährt werden.

[alt Nr. 7. wird neu Nr. 8.]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Neufassungen der Durchführungsbestimmungen 6 und 6a zur DFB-Ausbildungsordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2021 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, die Durchführungsbestimmungen 6 und 6a zur DFB-Ausbildungsordnung neu zu fassen:

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG 6

Pro-Lizenz

I. Vorbemerkung

Zur traditionellen Rolle des Trainers als Experte für Trainingssteuerung und Coaching sind im Profifußball viele weitere Facetten hinzugekommen. So muss er beispielsweise ein vielköpfiges Funktionsteam um seine Mannschaft aufbauen und koordinieren und sich im Erfolgs- und Misserfolgsfall medienwirksam präsentieren können. Aber auch hinsichtlich anderer Aspekte steigen die Anforderungen in den Berufsfeldern des Fußballtrainers permanent.

II. Ziele der Ausbildung/Aufgabenfelder

Das grundsätzliche Ziel der Ausbildung zum Trainer mit Pro-Lizenz ist es, die Kandidaten auf Aufgaben als Cheftrainer von der 3. Liga bis zur Bundesliga der Männer, der Frauen-Bundesliga und von Nationalmannschaften im Erwachsenenbereich vorzubereiten. Um diese Zielsetzung erreichen zu können, müssen bestehende Anforderungen im aktuellen Hochleistungsfußball wie auch zukünftig zu erwartende Tendenzen im Weltfußball analysiert und berücksichtigt werden. Neben den unmittelbar spielbezogenen

Anforderungen in Training und Wettkampf müssen dabei im Zuge einer modernen und kompetenzorientierten Trainerausbildung zwingend auch die Anforderungen an die Trainerpersönlichkeit, an Fähigkeiten in der Führung einer Hochleistungsorganisation und im Umgang mit Interessens- und Anspruchsgruppen im Umfeld des Profifußballs im besonderen Fokus stehen.

Im Einzelnen soll die Pro-Lizenz-Ausbildung die Entwicklung der Kandidaten vor allem bezüglich folgender Zielsetzungen vorantreiben:

- Schärfen des Rollen- und Selbstverständnisses als Führungsperson im Profifußball mit dem Ziel, in dieser Funktion eine optimale Wirkung und Wirksamkeit zu erzielen
- Festigen der eigenen Trainerpersönlichkeit und des eigenen Auftretens mit dem Ziel, Verein und eigene Person im Erfolgs- wie im Misserfolgsfall konstant souverän zu repräsentieren
- Kennenlernen und Anwenden zusätzlicher Strategien und Methoden der Führung zur Verbesserung von Teamprozessen, der Leistung des Einzelnen sowie zum Aufbau einer positiven Hochleistungskultur innerhalb der eigenen Organisation
- Strukturieren und Verfeinern der eigenen Spielvision, unter anderem durch Erarbeitung detaillierter Spielprinzipien, deren Coaching und konkrete Anwendung unter unterschiedlichen spultaktischen Zielsetzungen
- Systematisieren und Optimieren aller Prozesse in Analyse, Planung und Steuerung für eine ganzheitliche Entwicklung der Mannschaftleistung
- Sensibilisieren für Motive und Interessen verschiedener Anspruchsgruppen im „System Profifußball“ und für Möglichkeiten eines konstruktiven Umgangs mit ihnen.

III. Ausbildungsinhalte

Die vier Entwicklungsfelder und ihre Inhalte:

ICH:

- Selbst- und Rollenverständnis als Trainer im Kontext Profifußball
- Wirkung und Wirksamkeit in der Rolle als Trainer im professionellen Kontext in Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Identität der Trainer im Kontext von Spielvision und Führungsstil
- Persönliches Belastungsmanagement und gesunder Lebensstil unter den besonderen Anforderungen des Profifußballs



- Selbstregulation als Mittel zur optimalen Entfaltung der eigenen Leistungsfähigkeit und Wirkung
- Selbst- und Fremdreflexion als Mittel der kontinuierlichen persönlichen Entwicklung

SPIEL/SPIELER:

- Rollen- und Selbstverständnis von Spielern im Profifußball unter Berücksichtigung individueller und kultureller Unterschiede und Besonderheiten
- Nationale und internationale Benchmarks des Fußballs auf Top-Niveau
- Leistungs- und entwicklungsorientiertes Coaching im Profifußball unter motivationalen, taktisch-analytischen und führungsorientierten Gesichtspunkten
- Grundcharakteristika und Struktur von Fußball-Aktionen
- Detailstruktur und Zusammenhänge des Fußballspiels in den vier Spielphasen (Offensive, Defensive, Umschaltphasen) sowie bei Standardsituationen
- Kriterien erfolgreicher Verhaltensweisen innerhalb der Spielphasen und bei Standardsituationen
- Eigene Spielvision im Kontext externer Einflussfaktoren (z.B. Eigenschaften und Erwartungen von Spielern, Verein und Umfeld)
- Spielprinzipien als Mittel zur Vermittlung der eigenen Spielvision und als Orientierungspunkt für individuelle und kollektive Verhaltensweisen
- Spielkonzeptionelle Lösungsmöglichkeiten zur Umsetzung der eigenen Spielvision im Kontext unterschiedlicher Einflussfaktoren (z.B. Eigenschaften und Verhalten des Gegners, Zusammensetzung und Zustand des eigenen Kaders, etc.)
- Kurz-, mittel- und langfristige Periodisierung als Mittel des Belastungsmanagements sowie der inhaltlichen Planung des Trainingsprozesses
- Planung und Steuerung der Prozesse in Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Spiels: Matchplanentwicklung, Aufbau der Trainingswoche bezüglich Inhalt, Belastung und Spannungsaufbau, Gestaltung des Spieltags, Spielcoaching etc.
- Qualitative und quantitative Analyse des Spiels sowie von Einzelspielern
- Chancen und Risiken datenbasierter Methoden in der Spiel- und Gegneranalyse sowie in der Spielerentwicklung

- Leistungsdiagnostik und Monitoring im Mannschafts- und Individualisierungskontext
- Entwicklungsgerechte Integration und Heranführung von Nachwuchsspielern an Prozesse, Abläufe und Belastungsanforderungen des Profifußballs
- Grundlagen einer sportgerechten Ernährung als Basis für Leistungsfähigkeit im Fußball
- Aktuelles Regelwerk und dessen praxisbezogene Auslegung
- Interaktion des Cheftrainers mit dem Schiedsrichterteam
- Zentrale Fußball-Begriffe und Formulierungen im Englischen

ORGANISATION:

- Herstellung und Pflege einer Hochleistungskultur innerhalb eines positiven und wertschätzenden Umfelds
- Zusammenstellung und Führung eines Kaders von Profispielern unter teamdynamischen Aspekten
- Organisation und Führung eines großen und hochqualifizierten Mitarbeiterstabs
- „Managen der Führungsebene“ – strategisches Vertreten der eigenen Positionen und Überzeugungen in der Interaktion mit hierarchisch übergeordneten Personen
- Kommunikation und Gesprächsführung
- Beziehungs- und Konfliktmanagement
- Mitarbeiter- und Prozessentwicklung durch zielgerichtetes Delegieren und Coaching
- Interkulturelle Aspekte in der Gestaltung von Führungsprozessen
- Verbindung zum Leistungszentrum des Vereins mit besonderem Fokus auf die Organisation des Übergangsbereichs
- Aktuelle und zukünftige Arbeitswelten im Kontext Profifußball

SYSTEM FUSSBALL:

- Analyse externer Interessensgruppen im Umfeld des Profifußballs, ihrer Motive und ihres Selbstverständnisses
- Konstruktiver und gewinnbringender Umgang mit Medien mit großer Reichweite
- Konstruktiver Umgang mit „Mikroorganisationen“ im Umfeld von Profispielern (z.B. Berater, privat beschäftigte Trainer- und Funktionsteams, etc.)
- Aufbau, Nutzung und Pflege eines persönlichen Netzwerks



- Prozesse und Ressourcen bei der Übernahme einer neuen Aufgabe
- Erschließung und Nutzung nationaler und internationaler Benchmarks

IV. Methodisch-didaktische Hinweise

Alle Inhalte der Pro-Lizenz-Ausbildung orientieren sich an den konkreten Einsatzfeldern von Cheftrainern im Profifußball. Die Kandidaten für die Pro-Lizenz werden sowohl in realen Settings in ihrem täglichen Arbeitsumfeld als auch in simulierten Szenarien, die ihre aktuelle und zukünftige Berufswirklichkeit abbilden, ausgebildet. Der unmittelbare Bezug von Theorie und Praxis steht in allen Ausbildungsprozessen im Mittelpunkt und wird durch ständiges und gezieltes Einbeziehen der eigenen Perspektiven und Erfahrungen der Kandidaten sichergestellt.

Im Sinne einer kompetenzorientierten Ausbildung sind die Ausbildungsblöcke in der Regel in Form eines vierstufigen Prozesses strukturiert. Angefangen mit einer Aktivierung vorhandenen Wissens bzw. vorhandener Erfahrung, setzt sich der Prozess über eine Strukturierung und gezielte Anreicherung dieser Wissensbestände fort. Im weiteren Verlauf werden die vorhandenen und neu gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen realitätsnäher Settings angewendet. Die Anwendung wiederum wird im letzten Schritt basierend auf Selbst- und Fremdwahrnehmung ausgewertet und reflektiert, und es werden persönliche Entwicklungsschritte und -maßnahmen definiert.

Diese methodisch-didaktische Grundausrichtung benötigt ein flexibles und vielseitiges Ausbildungskonzept, das innovative Lern- und Vermittlungsformen einschließt. Des Weiteren muss der Aspekt der Vereinbarkeit von Ausbildung und parallel laufendem Arbeitsalltag der Kandidaten als Trainer auf hohem Niveau in allen methodisch-didaktischen Überlegungen Berücksichtigung finden. In diesem Sinne sind die Ausbildungsblöcke mehrheitlich in Blended Learning-Formaten mit einer Mischung aus Präsenzveranstaltungen und individuell oder gruppenbezogen angelegten dezentralen Maßnahmen konzipiert.

Zum Einsatz kommen vor allem:

- Intensivblöcke in Präsenz (Gesamt- oder Mikrogruppe)
- Praxisblöcke im Verein (Individuell oder als Mikrogruppe)
- Virtuelle Lernphasen im DFB Online Campus
- Projektarbeiten in Kleingruppen
- Berufspraktika

- Fachgespräche mit etablierten Experten der Branche
- Expertenvorträge und Demonstrationen
- Spiel- und Trainingsbeobachtungen mit anschließenden Auswertungsphasen
- Individuelle Projektarbeiten und Reflexionsphasen

V. Ausbildungsorganisation/Zulassung, Prüfung, Fortbildung

Alle Bestimmungen hierfür regelt die DFB-Ausbildungsordnung. Daneben findet die „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Pro-Lizenz“ Anwendung.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG 6a

Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Pro-Lizenz gemäß der Ausbildungsordnung des Deutschen Fußball-Bundes

Der Deutsche Fußball-Bund erlässt gemäß § 23 Nr. 4. der DFB-Ausbildungsordnung (AO) die folgende Neufassung der Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Pro-Lizenz*:

I. Allgemeines, Bewerbung, Aufnahmeprüfverfahren, Zulassung

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) bildet in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS) und weiteren deutschen und ausländischen Universitäten Trainer der höchsten Ausbildungsstufe für die Sportart Fußball („Pro-Lizenz“/„UEFA-Pro-Diploma“) aus. Pro-Lizenz-Inhaber werden insbesondere als verantwortliche Trainer von Profimannschaften eingesetzt. Der erfolgreiche Ausbildungsabschluss ist Voraussetzung für die Erteilung der „Arbeitserlaubnis für Trainer mit Pro-Lizenz“ durch den DFB.
- (2) Die Ausbildung wird geleitet vom Ausbildungsleiter. Der Ausbildungsleiter und sein Stellvertreter werden vom DFB bestimmt. Der Ausbildungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrgangs verantwortlich; er kann hierzu alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich eventuell erforderlicher Disziplinarmaßnahmen treffen.
- (3) Der Ausbildungszeitraum erstreckt sich über einen Zeitraum von 12–15 Monaten nach Maßgabe des Ausbildungsleiters.

*Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen (§ 2 Nr. 4. der DFB-Satzung).



§ 2

Bewerbung

- (1) Die Bewerbung muss bei Bewerbungsschluss vollständig beim DFB vorliegen.
- (2) Die Bewerbung ist in deutscher Sprache vorzulegen. Der Bewerbung sind beizufügen:

Bis zum 31. Dezember 2021 gilt:

- a) Die gültige DFB-A-Lizenz.
- b) Nachweise über eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit DFB-A-Lizenz.
- c) Mindestens ein Jahr Tätigkeit ist entsprechend den in der DFB-Ausbildungsordnung (§ 23) festgelegten Anforderungen nachzuweisen.

Wurde eine solche Trainertätigkeit schon vor Erwerb der DFB-A-Lizenz ausgeübt, kann sie auf Antrag mit der Hälfte der Zeit angerechnet werden; Buchstabe b) bleibt unberührt.
- d) Tabellarischer Lebenslauf (siehe § 13 Nr. 2. a) der DFB-Ausbildungsordnung) mit Bildungsgang und sportlichem Werdegang.
- e) Zeugnisse über schulische und berufliche Prüfungen in beglaubigter Abschrift/Fotokopie; als Schulabschluss ist grundsätzlich die Fachoberschulreife nachzuweisen, erworben durch erfolgreichen Abschluss der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schule oder über das berufliche Schulwesen. Fremdsprachige Zeugnisse sind zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.
- f) Ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (Original; nicht älter als drei Monate bei Einreichung der Bewerbungsunterlagen).
- g) Erweitertes Führungszeugnis als Nachweis eines tadelfreien Leumunds (Original; nicht älter als drei Monate bei Einreichung der Bewerbungsunterlagen).
- h) Angabe von Fremdsprachenkenntnissen.
- i) Sonstige sportliche Leistungs- und Tätigkeitsnachweise.
- j) Eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit der gemachten Angaben.
- k) Ein Passfoto.
- l) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem einem Mitgliedsverband des DFB angegeschlossenen Verein.
- m) Eine Erklärung, dass der Bewerber sich der gültigen Ausbildungsordnung, der Satzung und den Ordnungen des DFB und seines zuständigen Landesverbands unterwirft.

- n) Die vollständig ausgefüllte „Berechnungstabelle zum Aufnahmeprüfverfahren für Pro-, A+-, A-, B+-Lizenz“, in welcher die Erfahrung als Spieler und Trainer sowie relevante (Weiter-) Bildungsabschlüsse aufgeführt sind.

Ab dem 1. Januar 2022 gilt:

- a) Die gültige A-Lizenz oder A+-Lizenz.
 - b) Nachweise über die in der Ausbildungsordnung (§ 23) festgelegte Trainertätigkeit mit A-Lizenz oder A+-Lizenz
 - c) Tabellarischer Lebenslauf (siehe § 13 Nr. 2. a) der DFB-Ausbildungsordnung) mit Bildungsgang und sportlichem Werdegang.
 - d) Zeugnisse über schulische und berufliche Prüfungen in beglaubigter Abschrift/Fotokopie; als Schulabschluss ist grundsätzlich die Fachoberschulreife nachzuweisen, erworben durch erfolgreichen Abschluss der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schule oder über das berufliche Schulwesen. Fremdsprachige Zeugnisse sind zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.
 - e) Ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (Original; nicht älter als drei Monate bei Einreichung der Bewerbungsunterlagen).
 - f) Erweitertes Führungszeugnis als Nachweis eines tadelfreien Leumunds (Original; nicht älter als drei Monate bei Einreichung der Bewerbungsunterlagen).
 - g) Angabe von Fremdsprachenkenntnissen.
 - h) Sonstige sportliche Leistungs- und Tätigkeitsnachweise.
 - i) Eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit der gemachten Angaben.
 - j) Ein Passfoto.
 - k) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem einem Mitgliedsverband des DFB angegeschlossenen Verein.
 - l) Eine Erklärung, dass der Bewerber sich der gültigen Ausbildungsordnung, der Satzung und den Ordnungen des DFB und seines zuständigen Landesverbands unterwirft.
 - m) Die vollständig ausgefüllte „Berechnungstabelle zum Aufnahmeprüfverfahren für Pro-, A+-, A-, B+-Lizenz“, in welcher die Erfahrung als Spieler und Trainer sowie relevante (Weiter-) Bildungsabschlüsse aufgeführt sind.
- (3) Ist eine Bewerbung bei Bewerbungsschluss unvollständig, erhält der Bewerber eine Absage. Enthält eine Bewerbung wahrheitswidrige Angaben, kann neben der Absage gemäß Satz 1 auch eine Bewerbungssperre ausgesprochen oder ein Lizenzentzugsverfahren nach § 32 der DFB-Ausbildungsordnung eingeleitet werden.

§ 3

Aufnahmeprüfverfahren, Assessment

- (1) Nach dem Bewerbungsschluss werden mittels des Aufnahmeprüfverfahrens gemäß § 15 Nr. 2. der DFB-Ausbildungsordnung die Teilnehmer für das Assessment (§ 15 Nr. 3. der DFB-Ausbildungsordnung) ermittelt. Ein geladen werden nur Bewerber, die eine vollständige Bewerbung eingereicht haben. Die Aufwendungen für die Teilnahme am Assessment trägt der Bewerber.
- (2) Im Assessment werden die Teilnehmer bezüglich zentraler Trainerkompetenzen und -potenziale geprüft. Das Verfahren setzt sich aus mehreren Teilen zusammen und wird im Kern in Präsenz durchgeführt. Hinzu können weitere Aufgaben gestellt werden, die vor- bzw. nachgeschaltet zu bearbeiten und einzureichen sind.
- (3) Nur Bewerber, die das Assessment vollständig absolviert und alle Aufgaben fristgerecht eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren für die Vergabe der Lehrgangsplätze teil. Die Vergabe der Lehrgangsplätze erfolgt gemäß der Rangfolge der Bewerber, die sich nach Durchführung des Assessments ergibt (§ 15 Nr. 3. der DFB-Ausbildungsordnung). Bewerber, die keinen Lehrgangspatzer erhalten, müssen sich bei der nächsten Bewerbung erneut über das Aufnahmeprüfverfahren für eine Teilnahme am Assessment qualifizieren.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung sind:
 - Vollständigkeit der in § 2 genannten Bewerbungsunterlagen;
 - Qualifikation für einen Lehrgangspatzer über das Assessment;
 - straffreie Führung und Eignung für den Beruf als Trainer mit Pro-Lizenz;
 - ausreichende allgemeine deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Zulassungskommission. Ihr gehören an: der Ausbildungsleiter (Vorsitzender), der stellvertretende Ausbildungsleiter und mindestens zwei vom DFB bestellte Mitglieder. Für die Zulassung eines Bewerbers ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Stimmenübereinstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Zulassung wird versagt, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind; sie kann versagt werden, wenn

- die Zahl der Bewerbungen die der Ausbildungsplätze übersteigt oder
 - sonstige Versagungsgründe vorliegen.
- (4) Der DFB kann Richtlinien beschließen, die für die Zulassungskommission bindend sind.
 - (5) Gegen die Entscheidung der Zulassungskommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch beim Ausbildungsleiter eingelegt werden. Mit dem Widerspruch ist eine Verfahrensgebühr in Höhe von 300 Euro zu entrichten. Der Widerspruch ist zu begründen; er ist nur zulässig, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind. Hilft die Zulassungskommission dem Widerspruch nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium endgültig.
 - (6) Wenn bei Beginn oder im weiteren Verlauf des Lehrgangs Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist dem Bewerber bzw. dem Lehrgangsteilnehmer unter kurzer Fristsetzung Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Die Zulassungsvoraussetzungen müssen bis zum Ende der Ausbildung durchgehend erfüllt bleiben. Der Ausbildungsleiter kann die Zulassung widerrufen bzw. den Ausschluss vom Lehrgang beschließen, wenn die Voraussetzungen, die zur Zulassung geführt haben, nicht mehr gegeben sind. Gezahlte Gebühren und Teilnehmerbeiträge werden bei Widerruf bzw. Ausschluss nicht erstattet.

II. Ausbildung

§ 5

Ausbildung

- (1) Die Ausbildung erfolgt in besonderen fußballbezogenen, das gesamte Profil des Cheftrainers im Profifußball abbildenden Veranstaltungen und schließt besondere Berufspraktika sowie Phasen des Selbststudiums ein.
Die Ausbildung umfasst insgesamt ca. 700 Unterrichtseinheiten.
- (2) Mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise können in allen Teilgebieten während der Ausbildung gefordert werden.
- (3) Durch Berufspraktika sollen die Teilnehmer ihre Perspektive hinsichtlich der Arbeit des Cheftrainers im Profifußball erweitern und weitere Erkenntnisse und Erfahrungen bezüglich der Anwendung des Gelernten in der Praxis sammeln. Außerdem soll der Austausch mit Experten im Kontext des Profifußballs durch die Praktika intensiviert werden.
- (4) Praktika können bei der Lizenzmannschaft in einem Verein der Bundesliga, der 2. Bundesliga,



der 3. Liga sowie der Frauen-Bundesliga oder internationalen Vereinsmannschaften im professionellen Bereich absolviert werden. Die Einteilung der Praktika erfolgt in Abstimmung mit dem Ausbildungsleiter.

(5) Nach jeder Praktikumsphase hat sich der Praktikant die Teilnahme von der jeweiligen Praktikumsstelle bestätigen zu lassen und diese Bestätigung dem Ausbildungsleiter vorzulegen. Für die Ableistung der Praktika gelten § 6 Absatz 1, Sätze 1 und 2 entsprechend.

(6) Bei Teilnehmern, die als Cheftrainer eine Mannschaft der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Frauen-Bundesliga fungieren, kann auf Antrag die aktuell ausgeübte Tätigkeit als Praktikum anerkannt werden; eine solche Anerkennung entbindet nicht von der Durchführung eventueller weiterer Praktika, z.B. in Form von Auslandspraktika.

§ 6

Ordnungsgemäße Teilnahme

(1) Die Teilnahme an allen Ausbildungsveranstaltungen ist verbindlich. Nichtteilnahme ist in jedem Einzelfall schriftlich gegenüber der Ausbildungsleitung zu begründen.

(2) Die Teilnahmeverpflichtung gilt für 100% der Ausbildungsveranstaltungen. Im Fall begründeter Ausnahmen können maximal 10% der Ausbildungsveranstaltungen nachgeholt werden, wenn die Teilnahme an der regulären Veranstaltung nicht möglich war. Etwaige Kosten, die durch die Ansetzung von Nachholterminen auf Seiten des Teilnehmers oder des DFB entstehen, sind vom Teilnehmer zu tragen.

(3) Die Nichterfüllung der Teilnahmepflicht führt zum Ausschluss von der weiteren Ausbildung. Eine erneute Teilnahme an einem neuen Lehrgang ist nur im Ausnahmefall mit besonderer Begründung möglich.

(4) Die Hausordnungen der jeweiligen Ausbildungsstätten und die vom Ausbildungsleiter bekannt gegebenen Verhaltensregeln sind zu beachten. Verstöße können mit Ermahnung, Verweis oder in besonders gewichtigen Fällen mit Ausschluss von der Ausbildung geahndet werden.

III. Prüfung

§ 7

Prüfungskommission, Prüfer

(1) Der Prüfungskommission gehören an:

- der Ausbildungsleiter (Vorsitzender)
- der stellvertretende Ausbildungsleiter (stellvertretender Vorsitzender)

- drei vom DFB bestellte Mitglieder
- die Lehrkräfte (verantwortlich für die Gestaltung der Ausbildung in den für Zwischen- und Abschlussleistungen relevanten Bereichen). Gastdozenten und externe Experten können zu den Sitzungen eingeladen werden und mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet in den grundsätzlichen Fragen hinsichtlich der Leistungsnachweise, setzt die Bewertungen für die einzelnen Leistungen endgültig fest und entscheidet über das Gesamtergebnis. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (oder sein Stellvertreter) sowie drei weitere Mitglieder anwesend sind.

(3) Leistungsnachweise können von folgenden Personen abgenommen werden:

- a) einem Ausbilder, der Experte in diesem Ausbildungsbereich ist, als Fachprüfer,
- b) weiteren fachkundigen Prüfern für diesen Ausbildungsbereich,
- c) dem Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter.

Nimmt nur ein Prüfer einen Leistungsnachweis ab, muss dies ein Ausbilder gemäß Absatz 3, Buchstabe a) sein.

(4) Nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden können externe Experten als Beobachter zu den Leistungsnachweisen zugelassen werden.

(5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmehaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. bezüglich des Leistungsnachweises der Fachprüfer.

(6) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorsitzenden Widerspruch eingelegt werden. Die Prüfungskommission berät in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung die Widerspruchsfälle erneut; hilft sie dem Widerspruch nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium.

§ 8

Leistungsnachweise, Zwischenleistungen, Abschlussleistungen

(1) Die zum Abschluss der Pro-Lizenz-Ausbildung erforderlichen Prüfungen werden in Form von Leistungsnachweisen erbracht. Diese werden in Zwischenleistungen und Abschlussleistungen unterteilt. Ziel sämtlicher Leistungsnachweise ist die Überprüfung zentraler Trainerkompetenzen in den Entwicklungsfeldern „Ich“, „Spiel/Spieler“, „Organisation“ und „System Fußball“.

- (2) Zwischen- und Abschlussleistungen können in praktischer, schriftlicher und mündlicher Form und sowohl in Präsenz als auch in geeigneten virtuellen Formaten überprüft werden.

§ 9

Gliederung der Leistungsnachweise

- (1) Abschlussleistungen sind in folgenden Bereichen nachzuweisen:

1. Coaching-Praxis – Trainingsarbeit: Planung und Durchführung von Trainingsmaßnahmen mit anschließender Reflexion
2. Coaching-Praxis – Spielcoaching: Vorbereitung und Coaching eines Wettkampfs mit anschließender Reflexion
3. Analyse und Strategieentwicklung:
 - a) Spielanalyse mit Ableitung taktischer Lösungsansätze und entsprechenden Trainingsmaßnahmen
 - b) Situationsanalysen mit Entwicklung von Lösungsansätzen
4. Konzeption: Erarbeitung einer persönlichen Trainerphilosophie in den Bereichen Spiel-, Trainings-, Führungs- und Organisationsvision
5. Abschlusspräsentation: Reflexion der persönlichen Entwicklung als Trainer und Definition künftiger Entwicklungsschritte

- (2) Zwischenleistungen sind in folgenden Bereichen nachzuweisen:

1. Dokumentationen:
 - a) Berichte über im Rahmen der Ausbildung absolvierte Hospitationen/Praktika
 - b) Trainertagebuch zur persönlichen Entwicklung
 2. Leistungsunterstützende Handlungsfelder
 - a) Belastungsmanagement
 - b) Sportgerechte Ernährung
 - c) Sportpsychologische Maßnahmen
 3. Spielregeln
- (3) Während der Ausbildung können in allen Entwicklungsfeldern unmittelbar nach Ausbildungsschnitten zusätzliche Zwischenleistungen angesetzt werden.

§ 10

Bewertung der Leistungsnachweise

Die Bewertung der Zwischenleistungen erfolgt in „formal erbracht“ oder „formal nicht erbracht“. Abschlussleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet (Tabelle 1).

Tabelle 1: Bewertungen von Leistungsnachweisen in der Pro-Lizenz

	Bewertung	Bewertungsdefinition
Zwischenleistungen	Formal erbracht	Die Leistung wurde unter Einhaltung der formalen Kriterien (Frist, Umfang und Format) und unter Berücksichtigung der inhaltlichen Referenzmodelle erbracht.
	Nicht formal erbracht	Die Leistung wurde nicht unter Einhaltung der formalen Kriterien (Frist, Umfang und Format) und/oder nicht unter Berücksichtigung der inhaltlichen Referenzmodelle erbracht.
Abschlussleistung	Bestanden	Die Leistung hat den Anforderungen der formalen Kriterien (Frist, Umfang und Format) und der inhaltlichen Referenzmodelle entsprochen.
	Nicht bestanden	Die Leistung hat nicht den Anforderungen der formalen Kriterien (Frist, Umfang und Format) und der inhaltlichen Referenzmodelle entsprochen.

§ 11

Zulassung zu den Abschlussleistungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Abschlussleistungen sind:
 1. die weitere Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Lehrgang gemäß § 4,
 2. das formale Erbringen der im jeweiligen Entwicklungsfeld vorgeschalteten Zwischenleistungen.
- (2) Teilnehmer werden nicht zu Abschlussleistungen zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllen. Eine Zulassung zu den Abschlussleistungen zu einem späteren Termin ist erst möglich, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind. Über eine solche Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.



(3) Werden Lehrinhalte in Blockform oder als Module nur in einem frühen Abschnitt der Ausbildung unterrichtet, kann die entsprechende Abschlussleistung vorgezogen werden. Für vorgezogene Abschlussleistungen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 12

Ergebnis der Prüfung

- (1) Die von den Prüfern erteilten Bewertungen der Leistungsnachweise werden von der Prüfungskommission bestätigt oder neu festgesetzt.
- (2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle Leistungen (Zwischenleistungen und Abschlussleistungen) als „formal erbracht“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sind.
- (3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat
 - a) die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt,
 - b) von der Prüfung ausgeschlossen wurde,
 - c) ohne triftigen Grund nicht zur Prüfung erscheint oder sie abbricht oder
 - d) ohne Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktritt.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Widerspruch

- (1) Im Fall des § 12 Absatz 3, Buchstabe c) müssen die triftigen Gründe gegenüber der Prüfungskommission unverzüglich geltend gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin für die Prüfung anberaumt. Die bereits vorliegenden Leistungsnachweise sind in diesem Fall anzurechnen.
- (2) Die Prüfung kann von der Prüfungskommission ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (3) Entscheidungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 sind dem Kandidaten vom Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Kandidat hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen gegen den Prüfungsbescheid beim Vorsitzenden Widerspruch einzulegen.

§ 14

Wiederholung der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist mit allen Abschlussleistungen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Abschlussleistungen ganz oder teilweise beschließt.
- (2) Die Prüfungskommission bestimmt, ob und an welchen Lehrveranstaltungen der Kandidat teilzunehmen und welche Leistungsnachweise er zu erbringen hat. Sie bestimmt auch, wann der Kandidat sich zur Wiederholungsprüfung melden kann.
- (3) Die Prüfungskommission kann für die Wiederholungsprüfung ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf den Vorsitzenden übertragen.

§ 15

Zeugnis

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis und eine Urkunde des DFB. Im Zeugnis werden die Leistungsnachweise sowie die weiteren Ausbildungsteile mit dem Vermerk über die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme angegeben.
- (2) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden oder auf eine mögliche Wiederholung der Abschlussleistungen schriftlich verzichtet hat, erhält über die Teilnahme eine formlose Bescheinigung, die die erbrachten bzw. bestandenen Leistungsnachweise ausweist.

§ 16

Nachträgliche Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird dies erst nach der Prüfung bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn nach der Prüfung bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (§ 11 Absatz 1) durch eine Täuschungshandlung bewirkt wurden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 17

Schlussbestimmungen

Die Zulassungskommission (§ 4) und die Prüfungskommission (§ 7) üben ihre Tätigkeit gemäß §§ 12 und 24 der Ausbildungsordnung des DFB aus.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung findet Anwendung ab dem 68. Pro-Lizenz-Lehrgang (2022/2023). Sie tritt mit der Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB in Kraft.

Änderung der Auslagen- und Honorarordnung des DFB

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2021 in Frankfurt/Main beschlossen, die Auslagen- und Honorarordnung des DFB in Ziffer 12 Absatz 6 wie folgt zu ändern:

(6) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Anspruch auf ein Honorar oder eine Aufwandsentschädigung haben, haben für alle Tätigkeiten, die mit der jeweiligen Funktion verbunden sind oder mit ihr in einem funktionalen Zusammenhang stehen, keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main
Telefon 069/67880
Telefax 069/6788266
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Michael Herz

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Herstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de

MAGAZIN ODER APP? HAUPTSACHE DFB-JOURNAL!

NEU: Jetzt gratis laden!
Im App Store und bei Google Play

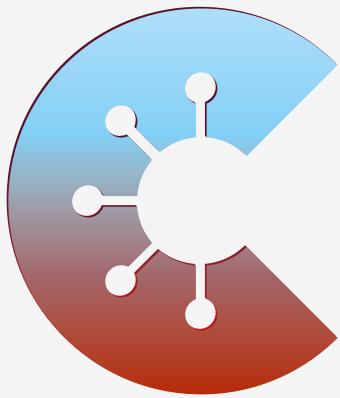


Anstoß für die neue Ausgabe! Holen Sie sich das offizielle Magazin des Deutschen Fußball-Bundes jetzt auch für Ihr Smartphone oder Tablet. Mit der neuen kostenlosen DFB-Journal-App bleiben Sie jederzeit und überall am Ball!

JOURNAL

Laden im
App Store

Jetzt bei
Google Play



DIE CORONA-WARN-APP:
**UNSERE BESTE
ABWEHR IM
KAMPF GEGEN
CORONA.**

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen
und Corona gemeinsam bekämpfen.



Die
Bundesregierung